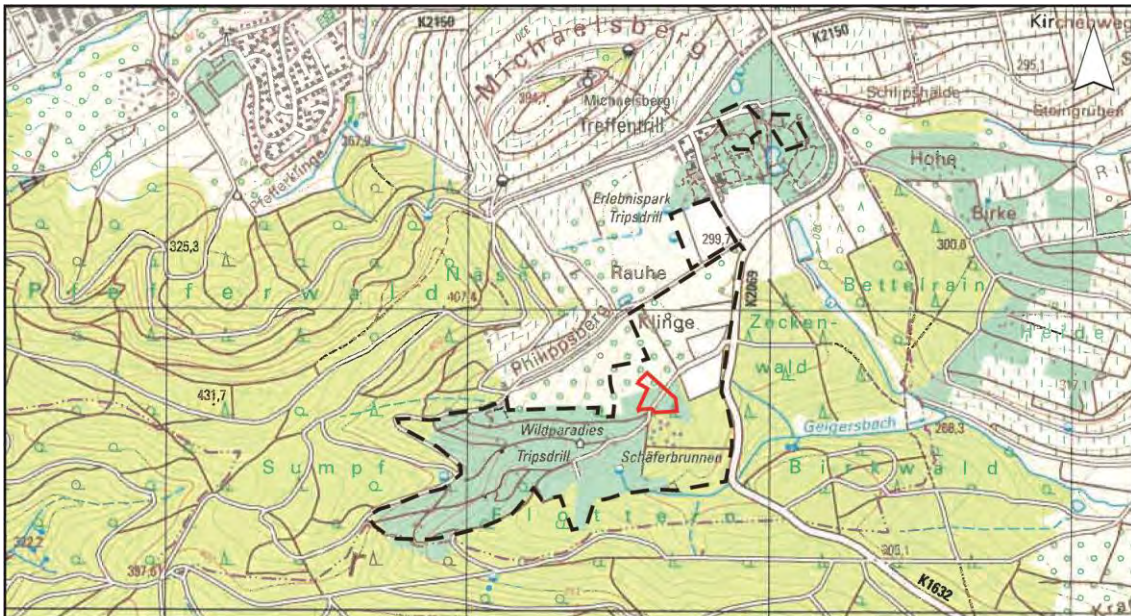


Gemeinde Cleeborn, Gemarkung Treffentrill
Landkreis Heilbronn

Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies - 1. Deckblattänderung“

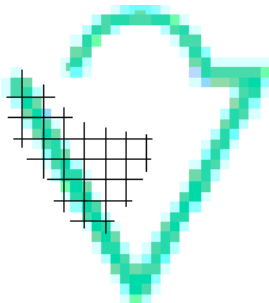
Artenschutzrechtliche Prüfung mit Habitatpotenzialanalyse



Kartengrundlage: TK 25, Blatt 6920 Brackenheim (LGL 2019)

Auftraggeber: Erlebnispark Tripsdrill
Erlebnispark-Tripsdrill-Straße 1
74389 Cleeborn

Proj.-Nr. 54522
Datum: 14.05.2024



Pustal Landschaftsökologie und Planung
Prof. Waltraud Pustal
Freie Landschaftsarchitektin

LandschaftsArchitekten-Biologen-Stadtplaner

Hohe Straße 9/1, 72793 Pfullingen
Fax: 0 71 21 / 99 42 171
E-Mail: mail@pustal-online.de
www.pustal-online.de

© AUFBAU, GLIEDERUNG, SYMBOLE BY WALTRAUD PUSTAL

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS	4
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	4
3	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
4	ABLAUF DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	11
5	PLANGEBIET UND ÖRTLICHE SITUATION	12
6	SCHUTZGEBIETE UND GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE	15
7	KONFLIKTANALYSE	20
7.1	Kurzbeschreibung der Planung	20
7.2	Planungsbedingte Wirkfaktoren	24
8	DURCHFÜHRUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN RELEVANZPRÜFUNG MIT HABITATPOTENZIALANALYSE	25
8.1	Methodik und Begehungsprotokoll	25
8.2	Habitatanalyse und Habitateignung	26
8.3	Konfliktprüfung	29
8.3.1	Reptilien	29
8.3.2	Ergebnisse	29
8.3.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen	31
9	DURCHFÜHRUNG DER SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	33
9.1	Methodik und Erhebungsprotokolle	33
9.2	Artengruppe Amphibien	36
9.2.1	Ergebnisse	36
9.2.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen	38
9.3	Artengruppe Käfer (Hirschkäfer)	39
9.4	Artengruppe Vögel	39
9.4.1	Ergebnis Brutvogelkartierung	40
9.4.2	Konfliktprüfung Vögel – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG	43
9.4.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Brutvögel	44
9.5	Artengruppe Fledermäuse	46
9.5.1	Ergebnis Fledermauskartierung	46
9.5.2	Konfliktprüfung Fledermäuse – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG	47
9.5.3	Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Fledermäuse	48
9.6	Betroffenheit der Artengruppen	50
11	ZUSAMMENFASSUNG – ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN	54
12	LITERATUR UND QUELLEN	57
13	ANLAGE	59
13.1	Anlage 1: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden	60

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 5.1: Luftbild Plangebiet	13
Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet (Sommer 2022)	14
Abbildung 6.1: Luftbild mit Schutzgebieten	19
Abbildung 7.1: Geltungsbereich	22
Abbildung 7.2: Lageplan zum geplanten Bauvorhaben	23
Abbildung 8.1: Luftbild Abgrenzung geeigneter Lebens	29
Abbildung 9.1: Luftbild Amphibien Laichgewässer und Lebensräume in Tripsdrill	36
Abbildung 9.2: Teilergebnis Brutvogelkartierung Untersuchungsgebiet Waldparkplatz	41

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste	9
Tabelle 6.1: Schutzgebiete	15
Tabelle 8.1: Begehungsprotokolle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	25
Tabelle 8.2: Übersicht Ergebnisse der Erfassung Reptilien	30
Tabelle 9.1: Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 2023	34
Tabelle 9.2: Übersicht Amphibien	37
Tabelle 9.3: Teilergebnis Brutvogelkartierung Untersuchungsgebiet Waldparkplatz	42
Tabelle 9.4: Ergebnis Fledermauskartierung	47
Tabelle 9.5: Betroffenheit der Artengruppen	50

1 Anlass

Der bestehende und rechtskräftige Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies“ (18.12.2009) soll im Bereich des bisherigen SO G 2 p „Erlebnishof“ zu SO G 2 p „Empfangsbereich“ (Plangebiet) geändert werden. Grund hierfür sind die geänderten Anforderungen an den Betrieb des „Wildparadieses“. Um der weiter wachsenden Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten (G 4 p Stelzenhäuser/Blockhütten) und den gestiegenen Anforderungen an einen funktional entsprechenden, attraktiven Eingangsbereich entgegenzukommen, ist es dringend erforderlich, diesen Komplex des Wildparadieses zu erneuern und zu erweitern. Im neuen Eingangsbereich sind u. a. Gasträume für ein Frühstücksangebot, Räume für Seminargebote, Lager- und Wäscheräume sowie Verwaltungs- und Organisationsstrukturen unmittelbar bei den Gästen vorgesehen.

Bereits 2022 wurde für sechs Teilbereiche eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung inklusive Amphibienkartierung erstellt (PUSTAL 2022). Zusätzlich erfolgten umfangreiche Erhebungen in den angrenzenden Waldflächen am bestehenden Parkplatz (Teilbereich 4). Damit liegen umfangreiche Daten zu artenschutzfachlichen Einschätzung vor.

Eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse gem. § 44 sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung wurde für die Planung erforderlich und hiermit erstellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß **§ 44 BNatSchG** zu beachten und zu prüfen.

Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, für das geplante Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und europäischer Vogelarten erheblich gestört werden (**Störungsverbot**) (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das **Tötungsverbot** bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (**Schädigungsverbot**) Dazu sind vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zulässig.

Die ausschließlich nach nationalem Recht besonders und streng geschützten Arten sind gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3 **Begriffsbestimmungen**

In den Hinweisen der LANA werden die Begrifflichkeiten der rechtlichen Grundlagen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA 2009) umfassend beschrieben. Wichtige Begriffe, auch zu Vogelarten, werden im Folgenden kurz erläutert.

Planungsrelevanz

Grundlage für die Untersuchung und die Beurteilung der Artengruppen ist eine Unterteilung der zu untersuchenden Arten in Arten mit **hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz** und Arten mit **allgemeiner Planungsrelevanz** in Anlehnung an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021).

Die Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (Konfliktprüfung). Das entsprechende Fachkonzept wurde vom Bundesverwaltungsgericht gebilligt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 08.03.2018, 9 B 25.17). Diese Arten sind aufgrund ihres besonderen Schutzstatus in der Regel für die Zulassung eines Vorhabens von entscheidender Bedeutung. Die naturschutzfachliche Auswahl wird für die einzelnen Artengruppen erläutert.

Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz ist, trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Diese Arten sind nur in ausgewählten Fällen, wie bei der Berücksichtigung von Tierwanderungen, der Planung von Wiedervernetzungsmaßnahmen oder der ergänzenden Bewertung bestimmter Lebensräume, von Bedeutung. Gemäß ALBRECHT ET AL. (2013) ist für die Bewertung der ökologischen Bedeutung und Empfindlichkeit bestimmter Lebensräume und damit auch die korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung in begründeten Einzelfällen die Betrachtung von Arten allgemeiner Planungsrelevanz erforderlich.

Lokale Population

Als lokale Population wird nach § 7 BNatSchG eine „biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art“ abgegrenzt. Bei Arten mit gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen sind kleinräumige Landschaftseinheiten von Bedeutung für die Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft. Bei Arten mit flächiger Verbreitung oder großen Aktionsräumen können Populationen auf die naturräumliche Landschaftseinheit bezogen werden. (LANA 2009).

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe

Tötungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Ferner ist es verboten die Entwicklungsformen von Tieren zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch die Planung bzw. das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen, nicht signifikant erhöht.

Störungsverbot: Es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Der Schutz gilt für Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die tatsächlich in dieser Funktion genutzt werden. Er erstreckt sich aber auch auf die Zeiten der Abwesenheit der Tiere (BVerwG, Urteil vom 06.11.2013 – 9 A 14/12 Rn. 114). Der Schutz kann daher auch nach Verlassen der Fortpflanzungsstätte weiter bestehen, wenn eine regelmäßige Wiedernutzung erfolgt (VGH Kassel, Urteil vom 21.02.2008 – 4 N 869/07). Die unmittelbare bzw. dauerhafte Anwesenheit der Bewohner ist nicht ausschlaggebend (vgl. VG Potsdam, Urteil vom 18.02.2002, 4 L 648/01, NuR 2002, S. 567). Der Schutz endet erst mit der endgültigen Aufgabe der Stätten durch die Tiere (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.01.2009 - 9 A 39/07 = NVwZ 2010, 44 Rn. 75). Ein Verstoß gegen das Schädigungs- bzw. Zerstörungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zugriffsverbote (Pflanzen): Es ist verboten wild lebende Pflanzen oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. Hierunter fällt jede Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der jeweiligen Pflanze. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot (Pflanzen) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von der Planung bzw. von dem Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird

Umsetzung / Verlagerung

Bei einer Umsetzung / Verlagerung handelt es sich um eine Verbringung von Individuen in Bereiche im räumlichen Zusammenhang. Eine Rückwanderung nach Abschluss der Maßnahme ist dabei prinzipiell möglich. Fang und Freilassung stehen im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang. Das Umsetzen / Verlagern stellt daher kein genehmigungspflichtiges Aussetzen i. S. d. § 40 Abs. 4 BNatSchG dar.

CEF-Maßnahmen

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion können nach § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Maßnahme ist wirksam bei:

- Ansetzen an unmittelbar betroffenem Bestand d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss in Quantität und Qualität dem entfallenden Bestand entsprechen (z. B. eine Hecke ist betroffen, dafür wird im Umfeld eine gleichartige Hecke gepflanzt)
- Anlage neuer Lebensstätten oder Verbesserung bestehender Lebensstätten (Quantität oder Qualität)
- räumlich-funktionalem Zusammenhang mit betroffenen Lebensstätten
- Aufweisen aller erforderlichen Funktionen für die betroffene Population zum Eingriffszeitpunkt d. h. die Ausgleichsmaßnahme muss vor dem Eingriff durchgeführt werden
- ununterbrochener und dauerhafter Sicherung als artspezifische Fortpflanzungs- und Ruhestätte

Bei Unsicherheiten kann ein begleitendes Monitoring notwendig werden, um den Erfolg der CEF-Maßnahme zu gewährleisten. (LANA 2009)

Vogelarten

Grundsätzlich sind alle wildlebenden Vogelarten europarechtlich durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Darunter fallen auch häufige, weit verbreitete und störungsunempfindliche Arten (die einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen) wie beispielsweise Amsel, Kohl- und Blaumeise und Buchfink. Für diese Arten ist (ggf. unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen), trotz möglicher örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen, sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang aus folgenden Gründen entsprechend LfU 2020 erhalten bleibt:

Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG)

Für diese Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Kollisionsrisiko (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG)

Diese Arten zeigen in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z. B. hohe Flughöhe, Meidung des Verkehrsraums) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Vergleich zur allgemeinen Mortalität im Naturraum nicht signifikant erhöht werden. Die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern. Das bedeutet die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Für diese Arten kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Daher erfolgt eine Abschichtung in Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten und in andere Vogelarten („Allerweltsarten“) (LfU 2020). Arten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. saP-relevante Arten sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Streng geschützt nach BArtSchV
- Streng geschützt nach BNatSchG
- Arten des Zielartenkonzepts (ZAK)
- Koloniebrüter
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 EU-Vogelschutzrichtlinie
- Rote Liste, landesweit oder bundesweit
- Vorwarnliste, landesweit oder bundesweit

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, neben Vermeidungsmaßnahmen meist auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht.

Planungsrelevante Amphibien

Amphibien mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Relevanz bzw. Planungsrelevanz sind den folgenden Schutzkategorien zugeordnet:

- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie
- streng geschützt nach BArtSchV
- streng geschützt nach BNatSchG

Für diese Arten werden, bei Konflikten mit der Planung, Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vertiefend untersucht. Weiterhin werden Maßnahmen bei Amphibienwanderrouten erforderlich. Die Zuordnungen zu den Schutzkategorien sind den Ausführungen von an ALBRECHT ET AL. (2013) und LANUV (2021) entnommen.

Rote Liste

Die Rote Liste verwendet verschiedene Kategorien zur Einstufung des Gefährdungszustandes einer Art. Folgende Definitionen sind LUDWIG ET AL. (2006) entnommen.

Tabelle 3.1: Gefährdungskategorien der Roten Liste

Kategorie	Definition
0 (erloschen oder verschollen)	<p>Arten, die im Bezugsraum verschwunden sind oder von denen keine wild lebenden Populationen mehr bekannt sind. Die Populationen sind entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nachweisbar ausgestorben, in aller Regel ausgerottet (und die bisherigen Habitate bzw. Standorte sind so stark verändert, dass mit einem Wiederfund nicht mehr zu rechnen ist) oder • verschollen d. h. aufgrund vergeblicher Nachsuche über einen längeren Zeitraum besteht der begründete Verdacht, dass ihre Populationen erloschen sind.
1 (vom Erlöschen bedroht)	<p>Arten, die so schwerwiegend bedroht sind, dass sie in absehbarer Zeit aussterben, wenn die Gefährdungsursachen fortbestehen. Ein Überleben im Bezugsraum kann nur durch sofortige Beseitigung der Ursachen oder wirksame Schutz- und Hilfsmaßnahmen für die Restbestände dieser Arten gesichert werden.</p>
2 (stark gefährdet)	<p>Arten, die erheblich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „vom Erlöschen bedroht“ auf.</p>
3 (gefährdet)	<p>Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Arten nicht abgewendet, rücken sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.</p>
R (Art mit geografischer Restriktion)	<p>Extrem seltene bzw. sehr lokal vorkommende Arten, deren Bestände in der Summe weder lang- noch kurzfristig abgenommen haben und die auch nicht aktuell bedroht, aber gegenüber unvorhersehbaren Gefährdungen besonders anfällig sind.</p>
i (gefährdete, wandernde Tierart)	<p>Im Bezugsraum bzw. in ihren Reproduktionsgebieten gefährdete Arten,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die sich im Bezugsraum nicht regelmäßig vermehren, • aber während bestimmter Entwicklungs- oder Wanderphasen regelmäßig dort auftreten. <p>Es handelt sich hier um gefährdete Durchzügler, Überwinterer, Übersommerer oder wandernde Tierarten. Sie verbringen einen Teil ihres Individuallebens im Bezugsraum und brauchen ihn deshalb für ihr Überleben.</p> <p>Für Vermehrungsgäste (Arten, deren Reproduktionsgebiete normalerweise außerhalb des Bezugsraumes liegen, die sich hier aber ausnahmsweise oder sporadisch vermehren) hat der Bezugsraum dagegen wenig oder kaum Bedeutung für das Überleben ihrer Art (ähnlich adventiv auftretende Pflanzenarten). Deshalb werden sie im Unterschied zu wandernden Arten nicht in der Roten Liste aufgeführt.</p>

Kategorie	Definition
G (Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt)	Arten, deren taxonomischer Status allgemein akzeptiert ist und für die einzelne Untersuchungen eine Gefährdung vermuten lassen, bei denen die vorliegenden Informationen aber für eine Einstufung in die Gefährdungskategorien 1 bis 3 nicht ausreichen.
V (Vorwarnliste)	Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „gefährdet“ wahrscheinlich.
D (Daten unzureichend bzw. defizitär)	Arten, deren Verbreitung, Biologie und Gefährdung für eine Einstufung in die anderen Kategorien nicht ausreichend bekannt sind, weil sie: <ul style="list-style-type: none">• bisher oft übersehen bzw. im Gelände nicht unterschieden wurden oder• erst in jüngster Zeit taxonomisch untersucht wurden (es liegen noch zu wenige Angaben über Verbreitung, Biologie und Gefährdung vor) oder• taxonomisch kritisch sind (die taxonomische Abgrenzung der Art ist ungeklärt).
* (ungefährdet)	Arten werden als derzeit nicht gefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder (gemessen am Gesamtbestand) so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V eingestuft werden müssen.

4 Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung

1. Schritt

Bei der Durchführung der **artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse** werden für das Plangebiet u. a. anhand der vorhandenen Biotopstrukturen abgeprüft, ob Hinweise auf das Vorkommen von Anhang IV-Tier- und Pflanzenarten der FFH-RL und europäischen Vogelarten im Planungsgebiet und der unmittelbaren Umgebung vorliegen (**Abschichtung**).

2. Schritt (bei Bedarf)

Ergibt die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse Hinweise auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes von streng geschützten Populationen der Anhang IV-Arten oder/und europäischer Vogelarten, sind diese Artengruppen oder Arten in einer sogenannten **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** vertieft zu untersuchen.

Bei häufigen Vogelarten (z. B. Kohlmeise, Hausrotschwanz, Kleiber und andere Arten der Kulturlandschaft und Siedlungsrandbereiche) liegt im Regelfall keine erhebliche Störung/Beeinträchtigung der lokalen Population vor. Generell sind Nahrungs- und Jagdbereiche nur zu betrachten, wenn durch die Beseitigung dieses Lebensraumes die Population wesentlich beeinträchtigt wird.

Festlegung des Untersuchungsrahmens

Im März und April 2022 wurde je eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Die Ergebnisse mündeten in einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse (PUSTAL 2022). Auf diese Ergebnisse wird zurückgegriffen, da sich seit 2022 keine Änderungen ergeben haben.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Untersuchungen wurde im Großteil des Plangebiets (Untersuchungsraum Waldparkplatz) 2023 durchgeführt. Die Ergebnisse der vertiefenden Untersuchungen werden in Kapitel 9 dargelegt.

5 Plangebiet und örtliche Situation

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wildparadies Tripsdrill“. Es umfasst den bestehenden bzw. neu zu gestaltenden Eingangsbereich des Wildparadies Tripsdrill.

Landschaftlich liegt das Plangebiet zwischen der markanten Erhebung des Michaelbergs mit seinen Weinbaugebieten als Wächter des „Zabergäu“ (Teileinheit Nr. 123.8 der Neckar- und Tauber-Gäuplatten) und den zusammenhängenden Waldflächen der Täler und Hänge des zentralen Strombergs (Teilnaturreum Nr. 124.9 des Strom- und Heuchelberg) auf einer Höhe von ca. 310 m über NHN (LUBW 2022). Die größtenteils naturnah strukturierten Laubmischwälder des Strombergs sind geprägt durch zahlreiche, naturnahe Fließgewässer und Täler. Der „Stromberg“ ragt als bewaldete Berginsel des Mittleren Keupers aus der flachwelligen Lösslandschaft des Kraichgaus und Neckarbeckens heraus und bildet einen eigenen Naturraum. Charakteristisch sind ausgedehnte Buchen- oder Eichenwaldgesellschaften, die zumeist auf typischen Buchenstandorten stocken.

Diese Landschaft ist traditionell durch Grünland mit Streuobst geprägt. Der Erlebnispark „Tripsdrill“ mit Wildparadies ist durch die landschafts- und ortstypische Gestaltung (Tripsdrillstil) in die Landschaft integriert.

Es handelt sich beim Plangebiet um den Bereich G2p „Erlebnisbauernhof (mit altem Handwerk) und neuer Empfangsbereich“ gemäß „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies“ (Stand 2009). Auf der Fläche finden sich Wiesen und geschotterte Bereiche, die teilweise als Parkplätze genutzt werden. Ein Teil der Wiesenfläche wird als Weide für das Wildparadies genutzt oder als Grünfläche. Im nördlichen Bereich findet ein kleiner Teil eines Streuobstbestandes und einer FFH-Mähwiese mit heterogenem Krautbestand ohne Störzeiger und mäßigem Artenreichtum (Kategorie B). Im betreffenden Bereich ist Zottiger Klappertopf im Krautbestand dominant. Es handelt sich zum Teil um abgängige totholzreiche Streuobstbäume. Südöstlich des Plangebiets, am Waldrand, findet sich ein Feuerlöschteich. Vom Feuerlöschteich in Richtung Norden zieht sich außerhalb des Teilbereichs eine Grabenstruktur mit Böschungssaum.

Abbildung 5.1: Luftbild Plangebiet



Quelle: LUBW (2023), Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Abbildung 5.2: Fotos aus dem Plangebiet (Sommer 2022)



Blick entlang des zentralen Weges in Richtung Wildparadies



Blick auf Parkierungsflächen



Blick auf die Weideflächen



Blick auf Grünfläche mit Schäferwagen



Nördlich angrenzende Magerwiese mit Streuobst



Östlich angrenzender Graben

Fotos: Büro Pustal

6 Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Im Plangebiet befinden sich mehrere Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile. Insbesondere die Schutzgebiete zeugen von der hochwertigen Landschaft des Strombergs.

Das Plangebiet liegt vollständig im nach § 27 BNatSchG geschützten Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“. Innerhalb sowie angrenzend befinden sich nach § 30 BNatSchG geschützte FFH-Mähwiesen und Streuobstwiesen (Nordteil). Dieser Nordteil ist auch im Fachplan landesweiter Biotopverbunds im Offenland mittlerer Standorte ausgewiesen. Offenlandbiotope in Form von Feldhecken und Feldgehölzen sind nicht vorhanden.

Der Erlebnispark und das Wildparadies Tripsdrill werden vollständig durch das Natura 2000 Schutzgebiet, bestehend aus FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet „Stromberg“, umringt. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb dieser Schutzgebiete.

Von Westen her streckt sich zudem das Wasserschutzgebiet „Bönningheim“ über Tripsdrill und reicht dabei in das Plangebiet hinein.

Tabelle 6.1: Schutzgebiete

Schutzgebiet	Vorkommen im Geltungsbereich	Vorkommen außerhalb Geltungsbereich
FFH-Mähwiese § 19 BNatSchG i. V. m. Anhang I FFH-Richtlinie	Glatthaferwiese typischer Ausbildung nördlich Wildparadies Tripsdrill I	
Biotopverbund § 21 BNatSchG	Kernflächen , Kernraum mittlere Standorte, Suchraum	
Landschaftsschutzgebiet § 26 BNatSchG		Landschaftsschutzgebiet „Michaelsberg“
Naturpark § 27 BNatSchG	„Stromberg-Heuchelberg“	
Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG und § 30 a LWaldG	Glatthaferwiese typischer Ausbildung nördlich Wildparadies Tripsdrill I	<ul style="list-style-type: none"> • Baumhecke nördlich des Wildparadieses • Feldgehölze westlich Zeckenwald am Parkplatz von Tripsdrill
Streuobstbestände > 1.500 m² gem. § 33 a NatSchG Baden- Württemberg	Streuobstbestand FIST 6489/2	
FFH-Gebiete § 31 ff BNatSchG	„Stromberg“	
Vogelschutzgebiete § 31 ff BNatSchG	„Stromberg“	
Wasserschutzgebiet § 51 Wasserhaushaltsgesetz	WSG Bönningheim; Zone III und IIIA	

§ 21 Biotopverbund

Bei den nach § 21 BNatSchG ausgewiesenen Flächen des Biotopverbunds handelt es sich zum einen um die Biotopverbundflächen mittlerer Standorte in nördlichen Teil des Geltungsbereich.

„Der Biotopverbund [und die Biotopverbundsflächen] dien[en] der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften, sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen“ (§ 21 BNatSchG).

Hinweise zum weiteren Vorgehen:

Mit der im Juli 2020 in Kraft getretenen Änderung des Naturschutzgesetzes (Gesetz zur Stärkung der Biodiversität, vom 23.07.2020, GBl. S. 651) hat sich das Land Baden-Württemberg eine Ausweitung der Biotopverbundsflächen auf einen Flächenanteil von 15 % bis zum Jahr 2030 zum Ziel gesetzt. Derzeit liegt der Flächenanteil lediglich bei etwa 9 % in Baden-Württemberg. Ein Verlust der Biotopverbundflächen steht folglich entgegen den Zielsetzungen des Landes zum Ausbau des Biotopverbunds. Entsprechend der Gesetzgebung haben alle öffentlichen Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen und für die Umsetzung, basierend auf der Grundlage des Fachplans Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans, entsprechende Biotopverbundpläne zu erstellen, oder die Landschafts- und Gründordnungspläne entsprechend anzupassen. Zudem sind die im Fachplan Landesweiter Biotopverbund einschließlich des Generalwildwegeplans dargestellten Biotopverbundelemente durch Biotopgestaltungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen mit dem Ziel zu ergänzen, den funktionalen Biotopverbund zu stärken (§ 22 BNatSchG). Dies ist daher entsprechend im Grünordnungsplan zu berücksichtigen. Durch den Erhalt der nördlichen Fläche bleibt die Funktion des Biotopverbunds erhalten.

§ 27 Naturpark „Stromberg-Heuchelberg“

Der gesamte Geltungsbereich ist Teil des nach § 27 BNatSchG geschützten Naturparks „Stromberg-Heuchelberg“. Entsprechend der Gesetzgebung sind Naturparke großräumige, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird. Die Flächen der Naturparke sind zusätzlich überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete. Hauptzielsetzung der Naturparke sind die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt, sowie die Anstreben einer dauerhaft umweltgerechten Landnutzung und nachhaltigen Regionalentwicklung (§ 27 BNatSchG).

§ 30 Biotop / § 19 FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“

Im Plangebiet, sowie angrenzend, befinden sich nach Anhang I der FFH-Richtlinie als FFH-Lebensraumtyp geschützte „Magere-Flachland-Mähwiesen“.

Hinweise zum weiteren Vorgehen:

Die Planung sieht keinen Eingriff innerhalb und unmittelbar angrenzend an mehreren Flächen des FFH-Lebensraumtyps (FFH-LRT) 6510 „Magere Flachland-Mähwiese“ vor. Die Flächen sind als Pflanzbindung zu erhalten.

§ 30 BNatSchG / § 33a NatSchG Streuobstbestände

Innerhalb und angrenzend befinden sich mehrere Streuobstbestände. Streuobstbestände ab einer Gesamtfläche von 1.500 m² und ab einer Stammhöhe der Bäume von 1,40 m sind zu erhalten.

Hinweise zum weiteren Vorgehen:

Die Planung sieht keinen Eingriff in einen Streuobstbestand vor. Die Flächen sind als Pflanzbindung zu erhalten.

§ 31 BNatSchG FFH-Gebiet „Stromberg“ / Vogelschutzgebiet „Stromberg“

Das nach § 31 Bundesnaturschutzgesetz geschützte FFH-Gebiet „Stromberg“ und Vogelschutzgebiet „Stromberg“ umgibt das gesamte Planungsgebiet und reicht zum Teil in die Teilbereiche 1, 2.1 und 4 hinein (siehe Abb.7.4 und 7.5). Ein FFH-Gebiet ist ein Gebiet, das nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie unter Schutz steht. Diese Rechtsnorm der Europäischen Union hat die Zielsetzung, ein System von Gebieten, die europaweit Bedeutung für den Natur- und Artenschutz haben, nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln, zu schützen und zu erhalten (Schutzgebietsnetz Natura 2000). Damit soll erstmalig europaweit ein umfassender Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, inklusive ihrer Lebensräume gewährleistet werden. Das Schutzgebietsnetz setzt sich aus den besonderen Schutzgebieten der Vogelschutzrichtlinie und denen der FFH-Richtlinie zusammen, die zusammen das EU-weite Schutzgebietsystem Natura 2000 bilden.

Hinweise zum weiteren Vorgehen:

Es ist in eine Natura-2000 Vorprüfung durchzuführen, um feststellen zu können ob eine vertiefte Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG durchgeführt werden muss.

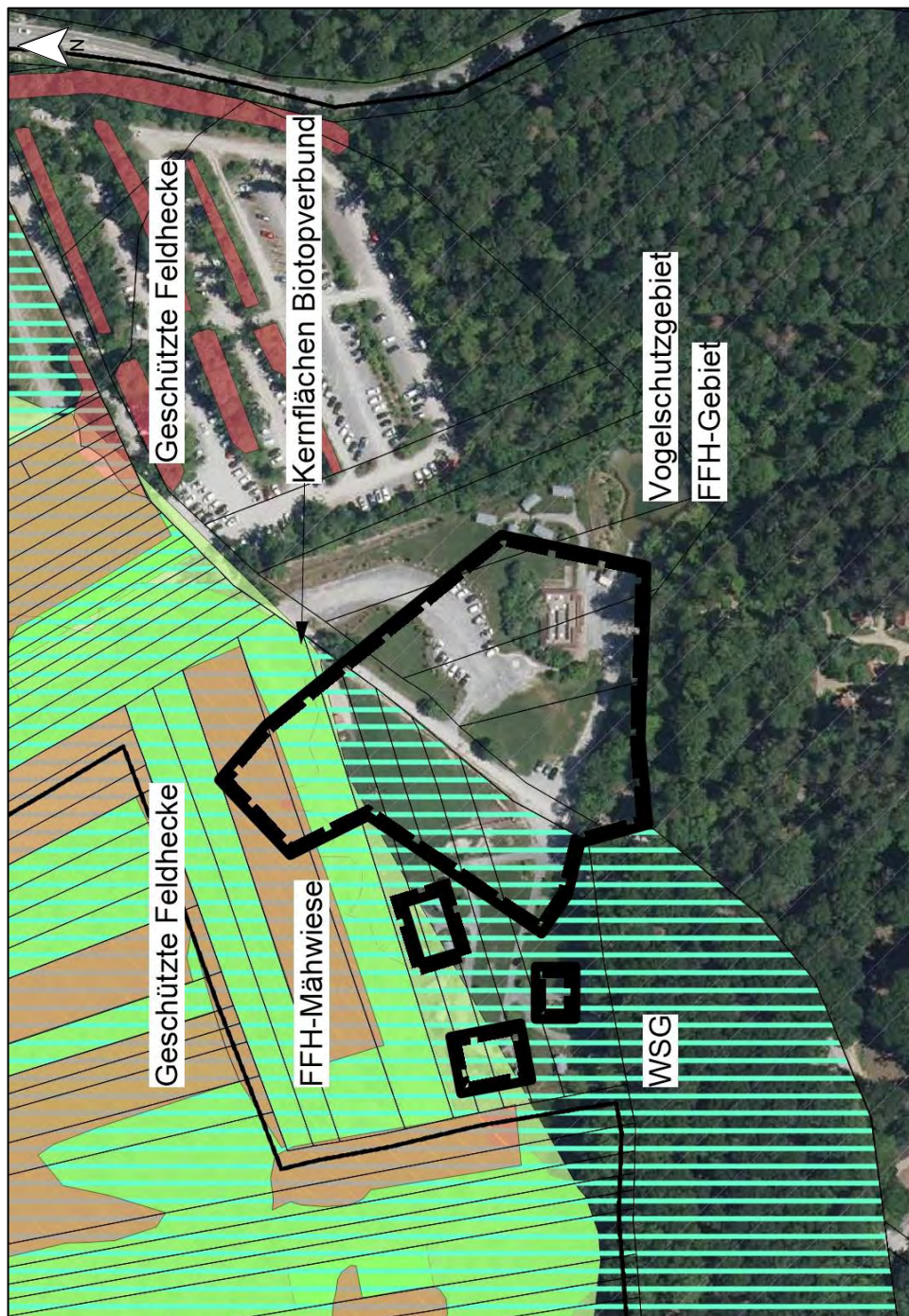
§ 51 WG Wasserschutzgebiet „Bönnigheim“

Von Westen her streckt sich das nach § 51 Wassergesetz geschützte Wasserschutzgebiet „Bönnigheim“ in das Plangebiet. Entsprechend der Gesetzgebung dienen Wasserschutzgebiete dazu, das Grundwasser anzureichern, derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgungen vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen und das schädliche Abfließen von Niederschlagswasser, sowie das Abschwemmen und den Eintrag von bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer zu vermeiden (§ 51 Wassergesetz).

Hinweise zum weiteren Vorgehen:

Die entsprechenden Bestimmungen der „Verordnung des Landratsamts Heilbronn vom 1. Oktober 2004 zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung der Stadt Bönnigheim auf Gemarkung Cleebornn im Gewann vordere raue Klinge“ sind zu beachten.

Abbildung 6.1: Luftbild mit Schutzgebieten



Quelle: LUBW (2024), Geltungsbereich schwarz umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

7 Konfliktanalyse

7.1 Kurzbeschreibung der Planung

Um der weiter wachsenden Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten (G 4 p Stelzenhäuser/Blockhütten) und den gestiegenen Anforderungen an einen funktional entsprechenden, attraktiven Eingangsbereich entgegenzukommen, ist es dringend erforderlich, diesen Komplex des Wildparadieses zu erneuern. Eine Besenwirtschaft entspricht nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen. Im neuen Eingangsbereich sind u. a. Gasträume für ein Frühstücksangebot, Räume für Seminarangebote, Lager- und Wäscheräume sowie Verwaltungs- und Organisationsstrukturen unmittelbar bei den Gästen vorgesehen.

Im Rahmen dieser Anpassung erfolgt eine Änderung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung im SO G2 p "Erlebnispauernhof". Eine Änderung des Baufensters, der GRZ, der festgesetzten Pflanzbindung (Pfb G2 p) und des Pflanzgebots A G2p-3 (Pfg 3 Heckenpflanzung) erfolgen nicht.

1. Gastro-/ und Seminargebäude „Besenwirtschaft“

- Besenwirtschaft beschreibt lediglich die thematische Gestaltung der Gastro (Optik, Dekor)
- Nutzung vorgesehen für die Baumhausgäste/Wildparkbesucher
- Im Erdgeschoss:
 - Gästebereich mit Foyer, Frühstücksbuffet, Sanitäranlagen, Gastraum 1 (ca. 153 Personen/Sitzplätze), Gastraum 2 (ca. 274 Personen/Sitzplätze) mit Bühnenbereich und Getränketheke/Bar;
 - Personalbereich mit Küche, Verkaufstheken für den Außenbereich, Nebenräume (Lagerung, Kühlung, Spülen, Büro), Anlieferung im Norden über Tor 1, Sanitätsraum, Personal-WC
 - Gastro-Außenbereich: Sitzplätze für Gäste, tlw. überdacht
- Im Obergeschoss:
 - Empore (ca. 183 Personen/Sitzplätze) mit Luftraum (zum Bühnenbereich im EG), Räumlichkeit für Seminare/Tagungsraum (abtrennbar mit mobiler Trennwand), Sanitäranlagen, Lager-räume
- Im Untergeschoss:
 - Gästebereich mit Spielraum für Kinder/Gastrobesucher (kinderfreundliche Gastronomie);
 - Personalbereich mit Mitarbeiteranlagen (Sanitär, Waschraum, Umkleide, Pausenraum mit Lichthof), Nebenräume für Technik und Lagerung

2. Rezeptions-/Empfangsgebäude mit Wellnessbereich

- Im Erdgeschoss:
 - Rezeption (Empfang der Baumhausgäste, Ausgabe für Wellnessbereich)
 - Im Gästebereich Sitzgelegenheiten, (Souvenir-)Shop, Vinothek mit kleiner Weinterrasse im Außenbereich
 - Im Personalbereich (Koffer-)Lagerräumlichkeiten, Büro, WC
- Im Untergeschoss:
 - Gästebereich mit vorgeschalteten, geschlechtergetrennten Sanitär-, Wasch-, Umkleieräumen, Wellnessbereich für Baumhausgäste (Dampfbad, Innenpool, Ruhebereich, Sauna o.ä.);
 - Personalbereich mit Technikräumen, Lagerfläche

3. Sanitäreinrichtungen für Personal und Besucher

4. Lagergebäude

- Nebengebäude als Lager-/Abstellgebäude, Wäschelager

5. Fußwege, Plätze und Liefer-Zufahrten sind wasserdurchlässig zu gestalten.

6. Kinderspielplatz.

7. Obstbäume sind soweit möglich zu erhalten und in die Planung zu integrieren

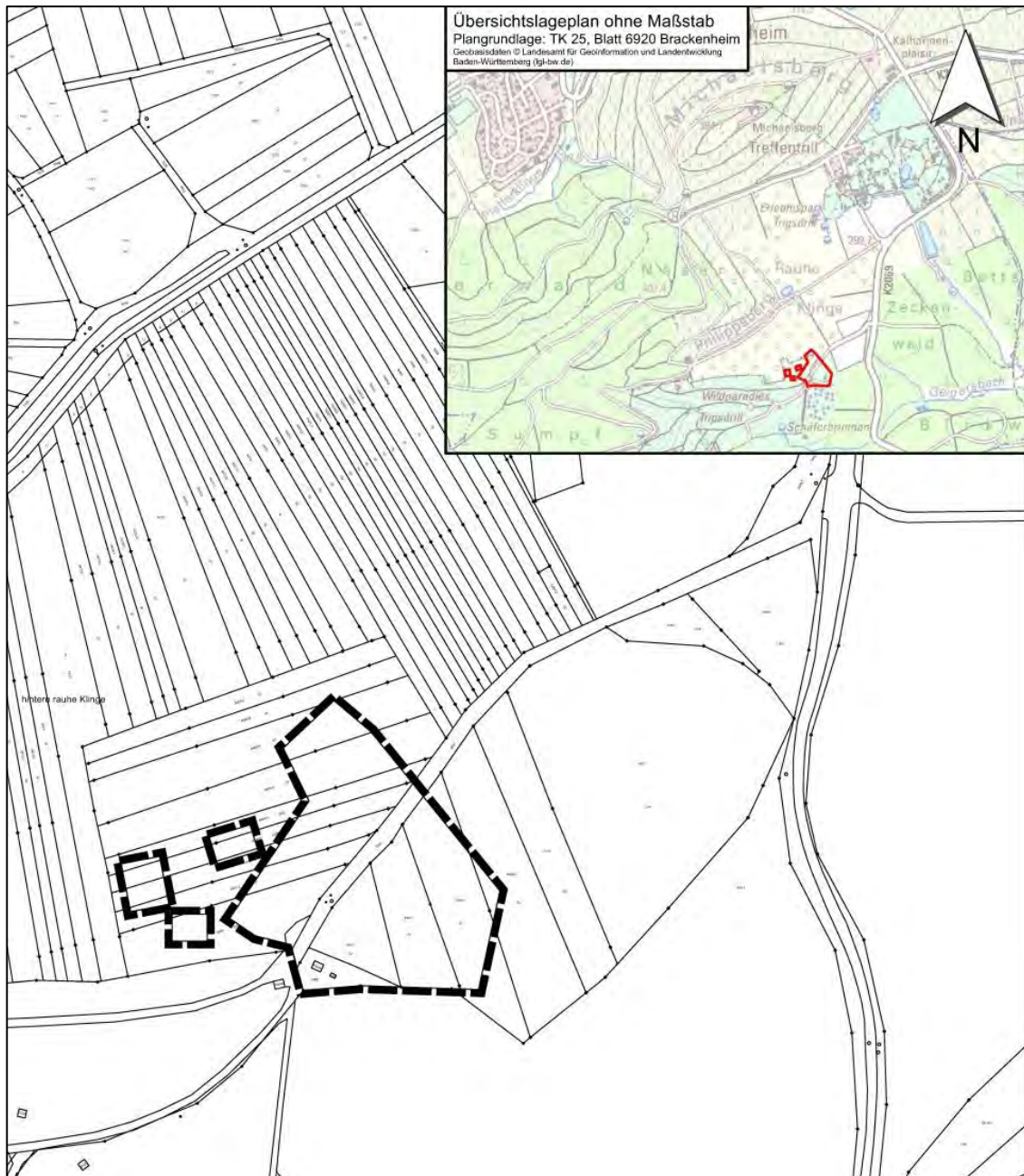
8. Ausgleichsmaßnahmen und Begrünung

Folgende Maßnahmen sind zu integrieren:

- A G2p-1: Installation eines Insektenhauses und vier Gebäudebrüterkästen
- A G2p-3: Pflanzung von 30 Streuobstbäume (Integration in Freianlagengestaltung)
- A G2p-4: Teilentsiegelung (Schotterweg)

Beim Maß der baulichen Nutzung wird die zulässige Anzahl der Vollgeschosse auf 2 erhöht, um eine optimale und flächensparende Raumausnutzung zu ermöglichen. Geplante Gebäude sollen die gestiegenen Nutzungsanforderungen erfüllen und gleichzeitig eine möglichst kleine Fläche einnehmen. Die zulässigen Dachformen werden um das Flachdach ergänzt, um Photovoltaiknutzung zu ermöglichen. Aufgrund der aktuellen Baugrunduntersuchung (Behnisch 2023) wird die Entwässerung angepasst. Das anfallende Niederschlagswasser wird in den Gräben an der Ostseite des Baufensters eingeleitet (List 2024).

Abbildung 7.1: Geltungsbereich



Kartengrundlage / Quelle Pustal 2024; Die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung. Genaue Auskunft gibt der B-Plan

Abbildung 7.2: Lageplan zum geplanten Bauvorhaben



Kartengrundlage / Quelle Luftbild (LUBW 2024); Plandaten List 2024, Die unmaßstäbliche Abbildung dient hier als Orientierung. Genaue Auskunft gibt der Lageplan List.

7.2 Planungsbedingte Wirkfaktoren

Zu betrachten sind baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Folgende **baubedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Lärmimmissionen und optische Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Rodung von Gehölzen
- Erhöhung des Tötungsrisikos von Kleintieren durch Baustellenbetrieb und -verkehr
- Entfernung und Abriss Gebäuden
- Flächeninanspruchnahme/-versiegelung durch Baustelleneinrichtung

Folgende **anlagebedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Permanente Flächeninanspruchnahme und -versiegelung und damit Lebensraumveränderungen (Inanspruchnahme von Vegetationsflächen und versiegelten Flächen)
- Lebensraumzerschneidung
- Möglicherweise Zunahme an großflächigen Fensterfronten durch Fassadengestaltung und damit Vogelschlagrisiko

Folgende **betriebsbedingte Wirkfaktoren** sind durch die Planung möglich:

- Keine Änderung der zulässigen nächtliche Beleuchtung, mit Wirkung insbesondere auf nachtaktive Insekten
- Derzeit keine relevante Zunahme von weiteren akustischen oder optischen Störungen absehbar, da das Plangebiet bereits Bestandteil des Wildparadies ist.

Im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan sind keine zusätzlichen Auswirkungen absehbar. Im rechtskräftigen Bebauungsplan sind bereits zahlreiche Artenschutzmaßnahmen integriert.

8 Durchführung der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung mit Habitatpotenzialanalyse

8.1 Methodik und Begehungsprotokoll

Das Plangebiet wurde am 16.03.2022 vormittags und am 06.04.2022 abends durch Dipl.-Biol. Michael Breitenberger begangen. Das Gebiet wurde hierbei auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten untersucht. Der 2. Termin der Relevanzbegehung wurde auch bereits genutzt, um im gesamten Bereich „Tripsdrill“ Amphibien zu kartieren. Zur Begutachtung der Vegetationsentwicklung erfolgte eine zweite Begehung am 14.7.2022 durch M.Sc.-Biol. Moritz Boley. Eine Änderung des Habitats erfolgte seit diesem Zeitraum nicht.

Tabelle 8.1: Begehungsprotokolle artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Datum	16.03.2022	Uhrzeit	09:30 - 12:00 Uhr
Wetter	wolkenlos, trocken, Saharastaub, 7°C, Wind 0		
Zweck	Untersuchung auf Vorkommen bzw. Hinweise und Habitate artenschutzrechtlich relevanter Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel sowie Säugetiere (Fledermäuse).		

Datum	06.04.2022	Uhrzeit	20:00 – 22:30 Uhr
Wetter	stark bewölkt, trocken vor Regenfall, 11°C, Wind 2		
Zweck	Untersuchung der im Planbereich bekannten permanenten Gewässer auf Amphibien (Wechselkröte), sowie Untersuchung der Teilbereiche 2 und 3 auf wandernde Amphibien. Parallel dazu Aufnahmen jagender Fledermäuse mit Batlogger-Detektor für Hinweise auf Fledermaus-Artenspektrum.		

Für Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig werden, werden Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen definiert. Siehe Kapitel Konfliktprüfung.

8.2 Habitatanalyse und Habitateignung

Habitatanalyse

Die häufig gemähte Wiese im Zentrum wird vollständig von regelmäßig befahrenen oder reparierten Schotterwegen umringt. Um ein Befahren der Wiese zu vermeiden, finden sich am Randbereich in regelmäßigen Abständen große Steinblöcke, Holzpfähle oder Baumstämme. Durch die umliegenden Schotterwege finden sich auch auf der Wiese viele Schottersteine und Sandeinträge. Entlang der Schotterwege finden sich des Weiteren ein kleiner Holzschuppen und Laternenmasten in regelmäßigen Abständen. Zentraler Bestandteil sind auch die bestehenden Weideflächen für verschiedene Tiere (Esel, Schafe und Ziegen). An Gehölzen finden sich im Plangebiet selbst nur einzelne jüngere Gehölzgruppen und Einzelbäume.

Der Feuerlöschteich südlich angrenzend ist von Sträuchern, Büschen und kleinen Bäumen umgeben. Am Teichrand finden sich viele Gräser. Ein mit einem Holzzaun geleiteter Schotterweg führt bis an den Teich heran. In der weiteren Umgebung des Teiches findet sich ein Nadelmischwald mit einigen Kiefern. Im nördlichen Teil befindet eine FFH-Mähwiese und angrenzend Streuobst.

Habitateignung

Farn- und Blütenpflanzen

Streng geschützte Pflanzenarten sind nicht zu erwarten. Im Rahmen der Mähwiesenkartierung wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen. Die weiteren Vegetationsflächen sind für relevante Arten nicht als Lebensraum geeignet.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten wird ausgeschlossen, es werden keine weiteren Untersuchungen und keine Maßnahmen notwendig.

Insekten

Das Plangebiet, insbesondere die Magerwiese im blühenden Zustand, besitzt eine gute Eignung als Lebensraum oder Nahrungshabitat für häufige Insektenarten. Dies führt zu einer relativ großen Insektenbiomasse.

Raupenfutterpflanzen für planungsrelevante Schmetterlingsarten oder Totholzbereiche für planungsrelevante xylobionte Käferarten (Baumhöhlen) sowie Gewässer für Libellen konnten im Plangebiet selbst nicht festgestellt werden. Weiterhin sind im TK-25 Blatt 6920 keine aktuellen Vorkommen (Funddaten seit 2001) potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten nach Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württembergs (SMNK 2022) vorhanden. Prinzipiell können Hirschkäfer den Bereich im Rahmen Ihrer Schwarmflüge überqueren.

Ein Vorkommen planungsrelevanter Insektenarten (Hirschkäfer) wird nicht ausgeschlossen, es werden weitere Untersuchungen notwendig.

Amphibien

Im Rahmen von ersten Untersuchungen 2022 konnten im Bereich des Wildparadieses zahlreiche Amphibien festgestellt werden. Es befindet sich mit 8 von 14 in Deutschland beheimateten Arten eine sehr hohe Artenvielfalt in Tripsdrill. Mit weiteren Arten in der Umgebung ist zu rechnen. Auf die Artenschutzrechtliche Prüfung zu 6 Teilbereichen (Pustal 2022) wird verwiesen (vgl. nachfolgende Abbildung). Zur weiteren Untersuchung, insbesondere des Springfrosch, wurden ergänzende Untersuchungen 2023 durchgeführt. Auf Kapitel 9 wird verwiesen.

Reptilien

Im Bereich des Wildparadieses und der weiteren Umgebung sind Vorkommen der streng geschützten Arten Mauereidechse, Zauneidechse sowie Schlingnatter bekannt. Insbesondere die Mauereidechse tritt hierbei in stellenweise hoher Individuendichte auf. Im Geltungsbereich befinden sich jedoch nur bedingt geeignete Lebensräume. Insbesondere die Weiden und Wiesen weisen keine ausreichenden Rückzugsmöglichkeiten auf. Dies trifft insbesondere auf die Ansprüche der Mauereidechse zu, die im Rahmen einer Reptilienuntersuchung im benachbarten Waldrand und Parkplatzbereich festgestellt wurde. Mauereidechsen bevorzugen enge Spaltenräume in die Sie sich zurückziehen können. Kombiniert sind diese Spaltenräume mit ausreichender Vegetationsfläche, insbesondere Ruderalflächen. Diese Strukturen sind im Geltungsbereich nur im Randbereich Parkierung zu Wiesenfläche vorhanden.

Zauneidechsen konnten in der Umgebung, trotz sehr guten Lebensraumbedingungen, im Rahmen der Untersuchungen 2023 nicht festgestellt werden. Das nächste Zauneidechsenvorkommen konnte im Bereich der ehemaligen Pilzzucht festgestellt werden. Ein Vorkommen im Plangebiet kann damit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien ist bekannt, es werden keine weiteren Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig.

Vögel

Das Plangebiet und Umgebung weist grundsätzlich Habitatpotenziale für anspruchslose und weit verbreitete Hecken- und Gebäudebrüter, sowie kleinteilig für anspruchsvolle Vogelarten der strukturierten Kulturlandschaft auf. Dies betrifft die nördliche Teilfläche mit Magerwiese und Streuobst im Verbund mit Hecken. Der Nördliche Heckenverlauf schirmt diesen Bereich vor Störungen ab. Im Rahmen der Untersuchungen im Bereich des Waldparkplatzes konnten in diesem Waldbereich und seiner Umgebung eine sehr hochwertige Avifauna festgestellt werden, dazu zählen Pirol und Wendehals als Brutvogel. Zum Teil überlagert der Untersuchungsbereich 2023 mit dem Plangebiet.

Ein Vorkommen von hervorgehoben planungsrelevanten Vogelarten wird nicht ausgeschlossen, es werden keine ergänzenden Untersuchungen aber Maßnahmen notwendig. Auf Kapitel 9 wird verwiesen.

Fledermäuse

Fledermäuse haben im Bereich Tripsdrill sehr gute Jagdmöglichkeiten an den Gewässern und entlang der Hecken- und Saumstrukturen sowie in den angrenzenden Streuobstwiesen. Die baumlosen Wiesen wurden hingegen nicht von den Fledermäusen genutzt. Es erfolgten 2022 sowie 2023 Fledermausuntersuchungen. Auf Kapitel 9 wird verwiesen.

Weitere Artengruppen und geschützte Pflanzenarten

Sonstige Artnachweise relevanter Arten (gem. § 44 (5) BNatSchG) sind aufgrund der Nutzung und Strukturen innerhalb des Plangebiets nicht zu erwarten.

8.3 Konfliktprüfung

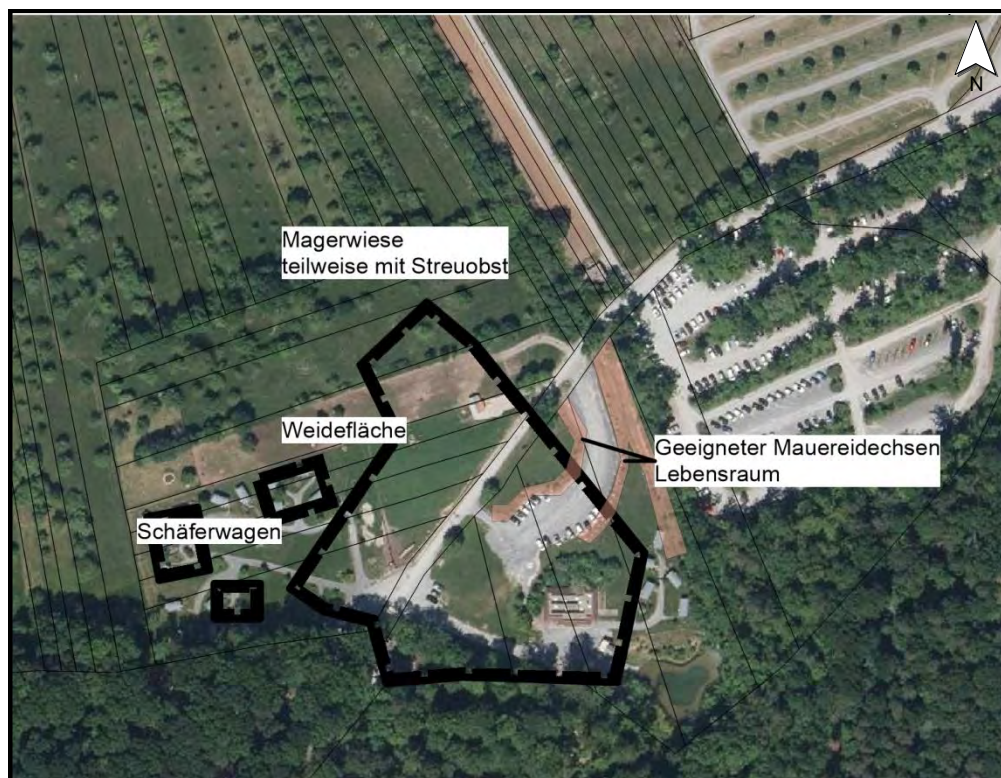
Nachfolgend werden die Arten mit Habitatpotenzial, für die keine weiteren Untersuchungen durchgeführt werden, auf artenschutzrechtliche Konflikte mit der Planung abgeprüft (Konfliktprüfung). Dabei werden Maßnahmen benannt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ausschließen zu können (vgl. Kap. 2 und 3).

8.3.1 Reptilien

8.3.2 Ergebnisse

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind Vorkommen streng geschützter Reptilien bekannt. Im Rahmen einer Untersuchung 2023 (Pilzzucht und Waldparkplatz) wurde unmittelbar angrenzend die Mauereidechse (*Podacris muralis*) festgestellt. Zaueneidechse oder Schlingnatter konnten in diesem Bereich nicht festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass die Mauereidechse im Plangebiet die Randbereiche der Parkierungsfläche besiedelt, die Habitatbereiche im Vergleich zum besiedelten Parkplatz (SO G 6 p / Teilbereich 4) sind vergleichbar. Die Mauereidechse besiedelt sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch lichte Gebüsche.

Abbildung 8.1: Luftbild Abgrenzung geeigneter Lebensraum im Plangebiet und Umgebung



Quelle: LUBW (2023): Plangebiet schwarz umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Untersuchungstermine Umgebung

Tabelle 8.2: Erhebungsprotokolle artenschutzrechtliche Prüfung (Waldparkplatz)

Datum	30.05.2023	Uhrzeit	16:00 – 17:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 0 %, 21 °C, Wind 0		
Zweck	Reptilien		

Datum	06.06.2023	Uhrzeit	10:00 – 11:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 0 %, 20 °C, Wind 1		
Zweck	Reptilien		

Datum	16.06.2023	Uhrzeit	9:00 – 10:30 Uhr
Wetter	Bewölkung 0 %, 23 °C, Wind 0		
Zweck	Reptilien		

Datum	14.07.2023	Uhrzeit	9:30 – 11:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 50 %, 21 °C, Wind 1		
Zweck	Reptilien		

Datum	31.08.2023	Uhrzeit	9:00 – 10:00 Uhr
Wetter	Bewölkung 30 %, 16 °C, Wind 1		
Zweck	Reptilien		

Tabelle 8.3: Übersicht Ergebnisse der Erfassung Reptilien (Waldparkplatz)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Einstufung RL BaWü / Deutschland	Schutzstatus
Mauereidechse	<i>Podacris muralis</i>	2 / V	Anhang IV §§

Legende: Einstufungen der Roten Liste Baden-Württemberg (LAUFER 1999) und Roten Liste D (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020): RL-*: nicht gefährdet, RL-V: Vorwarnliste. Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, FFH-Richtlinie: Anhang IV

Abbildung 8.2: Fotos Reptilienerhebung Waldparkplatz



Blick auf Mauereidechse auf Steinblock



Mauereidechse in Parkierungsbegrenzung



Festgestellter Lebensraum Parkplatz östlich
angrenzend

Fotos: Büro Pustal

8.3.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist keine Artenschutzmaßnahme bezüglich Reptilien benannt. Zum damaligen Zeitpunkt konnten auch keine Reptilien festgestellt werden. Durch die Herstellung der verschiedenen Parkierungsflächen ist ein geeigneter Lebensraum in der Zwischenzeit entstanden. Die Mauereidechsen sind Bestandteil der lokalen Population von Tripsdrill. Ausgehend von den Weinberglagen am Michaelsberg erstreckt sich die Population bis an den Waldrand am Wildparadies. Dabei trifft sich im Bereich der ehemaligen Pilzzuchtanlage die lokale Population der Zauneidechse mit der Population der Mauereidechse. Dabei ist die Mauereidechse hier deutlich individuen- und ausbreitungsstärker. Am Michaelsberg konnte zum Teil eine extrem hohe Dichte (über 100 Tiere auf 1.000 m²) (Pustal 2021) festgestellt werden.

Der rechtskräftige Bebauungsplan überplant bereits einen geeigneten Lebensraum. Ohne Vermeidungsmaßnahme ist eine signifikante Erhöhung des Sterberisikos von Mauereidechsen im Rahmen einer zukünftigen Bebauung möglich. Es wird daher eine Vermeidungsmaßnahme (Tötungsverbot) notwendig. Durch eine Verlagerung von Lebensraumstrukturen (Abgrenzungssteine) sowie eine Herstellung von Stein-Holzriegel als Versteckmöglichkeiten kann der Lebensraum erhalten bleiben. Gut geeignet ist der Randbereich des Grabens zwischen Flurstück 6495/2 und 6496. Damit kann das Eintreten des Schädigungsverbots vermieden werden. Diese Maßnahme dient auch weiteren Tierarten.

Als Vermeidungsmaßnahme (M1) ist eine fachgerechte Vergrämung und Erfolgskontrolle mit Verlagerung der Tiere aus dem Baufeld in die Umgebung erforderlich (Vergrämungszeitraum April – Mai und ca. Mitte August – Mitte September). Anschließend erfolgt die Herstellung eines Reptilienschutzzaunes um das Baufeld, um eine Wiedereinwanderung zu verhindern.

Als CEF-Maßnahme (R1) sind Habitatelemente (Kombinierte Stein-Holzriegel) für die Mauereidechse am Randbereich des Grabens zwischen Flurstück 6495/2 und 6496 herzustellen. Die Funktionsfähigkeit und der Umfang sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen und festzulegen.

9 Durchführung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

9.1 Methodik und Erhebungsprotokolle

Die unmittelbare Umgebung des Plangebiets sowie zum Teil das Plangebiet selbst wurde im Rahmen von Untersuchungen Ende Februar bis Anfang September 2023 13 Orts- / Feldtermine, mit besonderer Berücksichtigung des Waldparkplatzes. Im Bereich des Waldparkplatzes erfolgten zusätzlich Reptilien und Haselmausuntersuchungen. Die Untersuchungsterminen werden im jeweiligen Gutachten dargestellt, da diese hier nicht herangezogen werden.

Insekten (Hirschkäfer)

Es erfolgte eine abendliche Schwarmkontrolle, Kontrolle von Eichentotholz als Versammlungsorte (Austrittsstellen von Pflanzensaft) sowie Fragmentsuche. Die Schwarmkontrolle erfolgte während der Hauptflugzeit zwischen Ende Mai bis Anfang Juli an warmen, windstillen Abenden

Amphibien (2023)

Zur Erfassung von Amphibien wurde speziell an 6 Terminen zwischen dem 27. Februar und dem 12. Mai der Feuerlöschteich und das Regenrückhaltebecken auf Amphibien, deren Laich und Kaulquappen abgesucht sowie potentielle Wanderkorridore und Landlebensräume, ins-besondere auch Bereiche des südlich an den Parkplatz angrenzenden Laubwaldes untersucht. Auch bei den weiteren Terminen zur Erfassung der Vögel und Fledermäuse wurde auf das Auftreten von Amphibien geachtet.

Brutvögel

Es wurde eine Revierkartierung in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) durchgeführt. Zur Erfassung der Vögel (Brutvögel und Nahrungsgäste) wurden zwischen 27. Februar und 13. Juni an 7 Tagen z. T. frühmorgens, z. T. abends / nachts Kartier-Durchgänge durchgeführt. Nachtaktive Arten wurden zusätzlich im Rahmen der nächtlichen Termine zur Erfassung der Fledermäuse berücksichtigt. Die Erfassung der Brutvögel und Nahrungsgäste erfolgte optisch unter Einsatz hochauflösender Optik und / oder akustisch. Insbesondere zur Erfassung von Specht- und Eulen-Arten wurden zusätzlich auch Klang-Attrappen eingesetzt.

Die Ergebnisse der Kartierung werden in einer Gesamtkarte zusammengefasst.

Fledermäuse

Es wurde eine Transektkartierung mit Fledermausdetektor in Anlehnung an ALBRECHT et al. 2014 unter besonderer Berücksichtigung der Wochenstubenphase durchgeführt. Die Erfassung erfolgte an sieben Terminen zwischen 19. April und 5. September ab Einbruch der Dämmerung bis zwei Stunden nach Sonnenuntergang (Erfassung von früh und spät ausfliegenden Fledermausarten). Die Echoortungslaute der Fledermäuse wurden mit einem Fledermausdetektor „Batlogger M“ aufgezeichnet, die anschließend mit der „BatExplorer“ Software analysiert wurden. Zusätzlich wurden Sichtbeobachtungen von jagenden Fledermäusen und eine Ausflugkontrolle (Baumhöhlen, Gebäude) durchgeführt.

Tabelle 9.1: Erhebungsprotokolle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung 2023

Datum	27.02.2023	Uhrzeit	8:00 – 11:00 Uhr
Wetter	2°C, Wind 0, ca. 10% Bewölkung		
Zweck	Erfassung Vögel (Spechte), Erfassung Amphibien / Suche nach Amphibienlaich		

Datum	15.03.2023	Uhrzeit	18:30 – 21:30 Uhr
Wetter	3°C, Wind 0, ca. 90% Bewölkung		
Zweck	Erfassung nachtaktiver Vogel-Arten, Erfassung Amphibien / Suche nach Amphibienlaich		

Datum	29.03.2023	Uhrzeit	7:00 – 10:00 Uhr
Wetter	6°C, Wind 0, ca. 80% Bewölkung		
Zweck	Erfassung Vögel (Standardbegehung), Erfassung Amphibien / Suche nach		

Datum	19.04.2023	Uhrzeit	06:30 – 09:30 Uhr
Wetter	7,5°C, Wind 0, ca. 80% Bewölkung		
Zweck	Erfassung Vögel (Standardbegehung), Suche nach Amphibien / Amphibien-Laich und -Larven		

Datum	19.04.2023	Uhrzeit	20:30 – 23:00 Uhr
Wetter	8°C, Wind 0, ca. 30% Bewölkung		
Zweck	Erfassung nachtaktiver Vogel-Arten, Erfassung Amphibien, Erfassung Fledermäuse		

Datum	12.05.2023	Uhrzeit	21:00 – 23:30 Uhr
Wetter	12°C, Wind 1, ca. 100% Bewölkung		
Zweck	Erfassung Amphibien, Suche nach Amphibien-Larven, Erfassung Fledermäuse		

Datum	26.05.2023	Uhrzeit	5:30 – 9:30 Uhr
Wetter	12°C, Wind 1, ca. 50% Bewölkung		
Zweck	Erfassung Vögel (Standardbegehung)		

Datum	30.05.2023	Uhrzeit	20:00 – 22:30 Uhr
Wetter	18°C, Wind 0, ca. 0% Bewölkung		
Zweck	Erfassung Hirschkäfer		

Datum	06.06.2023	Uhrzeit	20:00 – 22:30 Uhr
Wetter	20°C, Wind 0, ca. 0% Bewölkung		
Zweck	Erfassung Hirschkäfer		

Datum	13.06.2023	Uhrzeit	6:30 – 9:30 Uhr
Wetter	14°C, Wind 0, ca. 0% Bewölkung		
Zweck	Erfassung Vögel (Standardbegehung)		

Datum	27.06.2023	Uhrzeit	21:30 – 23:30 Uhr
Wetter	20°C, Wind 0, ca. 0% Bewölkung		
Zweck	Erfassung Fledermäuse		

Datum	14.07.2023	Uhrzeit	21:30 – 24:00 Uhr
Wetter	21°C, Wind 0, ca. 20% Bewölkung		
Zweck	Erfassung Fledermäuse		

Datum	26.07.2023	Uhrzeit	21:30 – 23:30 Uhr
Wetter	15°C, Wind 0, ca. 20% Bewölkung		
Zweck	Erfassung Fledermäuse		

Datum	05.08.2023	Uhrzeit	21:00 – 23:00 Uhr
Wetter	16°C, Wind 0, ca. 90% Bewölkung (Trocken nach Regen)		
Zweck	Erfassung Fledermäuse		

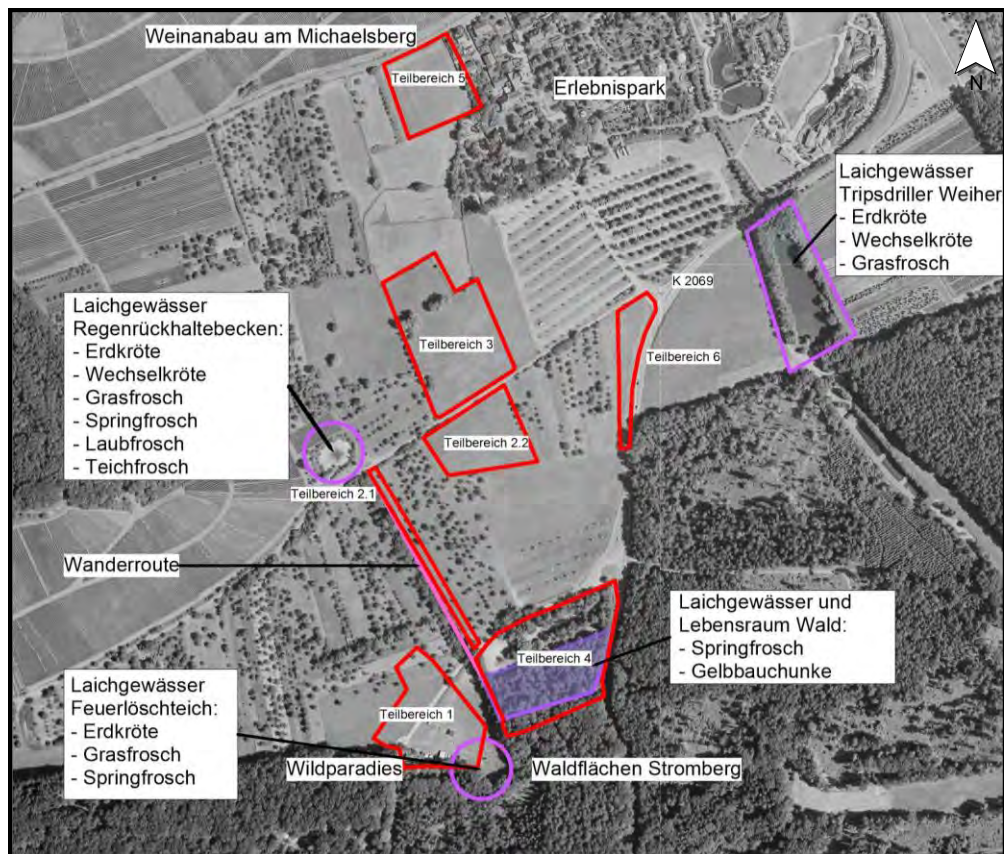
Datum	05.09.2023	Uhrzeit	20:00 – 23:00 Uhr
Wetter	19°C, Wind 0, ca. 0% Bewölkung		
Zweck	Erfassung Fledermäuse		

9.2 Artengruppe Amphibien

9.2.1 Ergebnisse

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind Vorkommen streng geschützter Amphibien bekannt. Im Rahmen einer Untersuchung 2022 wurde das Plangebiet bereits vollständig untersucht. 2023 konnte als weitere Art Berg- und Teichmolch festgestellt werden. Für die Wechselkröte geeignete Lebensräume befinden sich außerhalb der untersuchten Teilbereiche. Insbesondere die umliegenden Weinberge, die Weihnachtsbaumkulturen mit ihren Brachen oder der Gräben mit Böschung im Grenzbereich TB 4 sind als Landlebensraum einzustufen. Auf die Untersuchung 2022 wird verwiesen (Pustal 2022). Im Waldbereich (TB 4) sowie am Feuerlöschteich konnten 2023 keine Larven oder Alttiere des Springfrosch festgestellt werden.

Abbildung 9.1: Luftbild Amphibien Laichgewässer und Lebensräume in Tripsdrill



Quelle: LUBW (2022): Plangebiet rot umrandet, unmaßstäbliche Darstellung

Tabelle 9.2: Übersicht Amphibien

Deutscher Name	Wiss.Name	RL BW / D	Schutzstatus	Laichgewässer
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2 / 2	Anhang II und IV §§	Kein Nachweis Nachrichtliche Übernahme
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	V / *	§	Feuerlöschteich, Regenrückhalte- becken, Tripsdriller Weiher
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2 / 2	Anhang IV §§	Regenrückhalte- becken, Tripsdriller Weiher
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2 / 3	Anhang IV §§	Regenrückhalte- becken
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>	* / *	§	Graben am Regenrückhalte- becken
Teichmolch	<i>Lissotryton vulgaris</i>	V / *	§	Graben am Regenrückhalte- becken
Teichfrosch	<i>Pelophylax „esculentus“</i>	D / V	§	Regenrückhalte- becken
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3 / V	Anhang IV §§	Feuerlöschteich, Regenrückhalte- becken
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V / V	Anhang V §	Feuerlöschteich, Regenrückhalte- becken, Tripsdriller Weiher

Legende: Einstufungen der Roten Liste Baden-Württemberg (LAUFER 1999) und Roten Liste D (ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020): RL-*: nicht gefährdet, RL-V: Vorwarnliste. Schutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, FFH-Richtlinie: Anhang IV

9.2.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen

Durch die Deckblattänderung des Bebauungsplan Tripsdrill ist keine direkte Betroffenheit von Amphibien gegeben. Es werden keine Lebensräume überplant. Die Wechselkröte ist ein sogenannter Laichplatz-Vagabund. Dies bedeutet, dass nicht zwingend bestimmte Wanderkorridore genutzt werden und dass es zu nicht zielgerichteten Abwanderungen aus besetzten Lebensräumen kommen kann. Da sich die Wechselkrötenwanderung im Rahmen der nicht mit der erhöhten Nutzung der Fahrwege durch ein erhöhtes Besucheraufkommen im Wildparadies oder Erlebnispark überschneidet, ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ausgeschlossen. Die Freizeitnutzung und somit Kollisionsgefahr mit Autos ist bei „schönem Wetter“ und tagsüber am höchsten, wohingegen die Wanderaktivität der Wechselkröte nachts bei „schlechtem Wetter“ am höchsten ist. Aufgrund der Lebensraumansprüche der Wechselkröte ist eine Besiedelung von Baugruben oder Baustellenbereichen grundsätzlich möglich. Es werden daher Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen (Tötungsverbot) notwendig.

Zwischen dem Regenrückhaltebecken und den südlichen Waldflächen am Wildparadies verläuft ein Amphibienwanderkorridor von geringerer Bedeutung. Im Verhältnis zur Gesamtanzahl an beobachteten Amphibien wurde hier nur ein kleiner Teil wandernd beobachtet. Zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Wanderroute wird eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Der eigentlich problematische Wanderkorridor liegt aber außerhalb des Plangebiets an der Querung der K2069 in Richtung Tripsdriller Weiher.

Als Vermeidungsmaßnahme (M2) sind Bereiche von Baumaßnahmen mit einem Amphibienschutzzaun entlang des Baufeldes zur Verhinderung einer Besiedelung des Baufeldes fachgerecht anzubringen.

Es kommt somit zu keiner Flächeninanspruchnahme von geeigneten Landlebensräumen oder Nahrungshabitaten. Auch eine Beeinträchtigung der Wanderung ist nicht gegeben.

Durch die Maßnahme M2 kann das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden.

9.3 Artengruppe Käfer (Hirschkäfer)

Es konnten keine Hinweise auf Hirschkäfer im Bereich des Waldparkplatzes und seiner unmittelbaren Umgebung festgestellt werden. Auch im Plangebiet selbst konnten keine Hirschkäfer festgestellt werden. Die bisherigen Maßnahmen zum Schutz von Insekten (Beleuchtung) bleiben weiterhin bestehen. Darüber hinausgehende Maßnahmen werden nicht erforderlich.

9.4 Artengruppe Vögel

Im Plangebiet und seiner Umgebung sind strukturreiche Gehölzstrukturen sowie Flächen mit guter Eignung als Jagdhabitat vorhanden, die hinsichtlich der möglichen Besiedelung durch Vogelarten untersucht wurden. Zudem galt es zu differenzieren, inwieweit Arten mit hervorgehobener Planungsrelevanz im Plangebiet und seiner Umgebung vorkommen und wie das Gebiet von den Vogelarten (Brutgebiet, Nahrungsgebiet) genutzt wird.

INFO: Begriffsdefinition

Die Erhebungen der Avifauna und die Begrifflichkeit erfolgt nach dem Methodenstandard (SÜDBECK et al. 2005):

Brutnachweis: Z. B. bei Nachweis Jungvögel.

Brutverdacht: Methodischer Nachweis bei mind. zweimaligem revieranzeigendem Verhalten. Dies ist wie der Brutnachweis als Brutvorkommen bzw. Fortpflanzungsstätte zu bewerten.

Brutvögel (B): Alle Arten mit Brutnachweis oder Brutverdacht sind als Brutvögel zu betrachten.

Mögliches Brüten (B?): Brutzeitbeobachtung innerhalb möglicher Bruthabitate ohne konkreten Brutverdacht.

Nahrungsgast (NG): Beobachtung eindeutig außerhalb möglicher Bruthabitate, insbesondere Arten mit großen Revieren.

9.4.1 Ergebnis Brutvogelkartierung

Im Bereich des Waldparkplatzes und seiner Umgebung wurden insgesamt 33 Arten nachgewiesen (Untersuchungsgebiet Waldparkplatz). Insbesondere hervorzuheben sind dabei die Brutvögel **Grauspecht, Mittelspecht, Wendehals und Pirol**.

Das Untersuchungsgebiet Waldparkplatz überlagert zum Großteil mit dem Plangebiet. Im Plangebiet und seiner Umgebung (roter Bereich Abb. 9.2) wurden 24 Arten festgestellt. Von diesen Arten brüten 20 im Plangebiet und Umgebung (Betrachtungsraum). Da nicht der vollständige Bereich untersucht wurde, muss davon ausgegangen werden, dass der Wendehals den Bereich der Streuobstwiese als Lebensraum nutzt. Dieser wurde am Regenrückhaltebecken als Brutvogel festgestellt. Streuobstwiesen mit extensiver Unternutzung sind hinsichtlich der Kombination aus Brutplatzangebot und Nahrungsverfügbarkeit optimale Wendehals-Habitate, die mittlere Revierdicht beträgt ca. 3 ha. Der Nordteil (Magerwiesen und Streuobst) ist somit als Lebensraum des Wendehalses einzustufen, der Brutplatz befindet sich in ca. 300 m Entfernung zum Geltungsbereich. Obwohl dieser Bereich auch für den Steinkauz geeignet ist konnte dieser nicht festgestellt werden.

Insgesamt betrachtet befinden sich die hochwertigen Brutvogellebensräume östlich des Plangebiets, insbesondere in den Waldbereichen südlich des Parkplatzes (Teilbereich 4). Dort brüten nicht nur ein Großteil der Brutvögel, sondern auch die hervorzuhebenden und zulassungskritischen Arten. Dieser Bereich ist ein Lebensraum des Mittelspechts, Grauspecht, Pirol, Kuckuck und Weißstorch. Es handelt sich um einen Waldbestand mit alten Eichen und zahlreichen Höhlen.

Abbildung 9.2: Teilergebnis Brutvogelkartierung Untersuchungsgebiet Waldparkplatz



Quelle: LUBW (2024), Bttrachtungsbereich rot umrandet, Geltungsbereich schwarz umrandet
,Brutvogelkürzel vgl. Tab. 9.3, unmaßstäbliche Darstellung

Tabelle 9.3: Teilergebnis Brutvogelkartierung Untersuchungsgebiet Waldparkplatz

Kürzel	Deutscher Name	Wiss. Name	Einstufung RL Baden-Württemberg	Einstufung EG Vogelschutzrichtlinie	Status im Untersuchungsgebiet / Reviere
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>			B / 2
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			B / 1
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			B / 2
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>			B / 1
Gg	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>			B / 2
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			B / 2
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>			B / 1
Gsp	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	Anh. I	B / 1
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			B / 1
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>			B / 1
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>			B / 2
Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			NG
E	Elster	<i>Pica pica</i>			NG
P	Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	3		B / 1
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			B / 1
Md	Misteldrosel	<i>Turdus viscivorus</i>			B / 2
Msp	Mittelspecht	<i>Turdus viscivorus</i>		Anh. I	B / 1
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			B / 1
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			NG
Rm	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		Anh. I	NG
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		–	B / 2
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>			B / 2
Ws	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	Anh. I	B / 1
Zi	Zilpzalp				B / 1

Legende: Einstufungen der Roten Liste Baden-Württemberg: 3 = gefährdet; außerhalb der eigentlichen RL (Kriterien noch nicht erfüllt):V = Vorwarnliste, * = ungefährdet; VS-Richtlinie (EG-Vogelschutzrichtlinie) nach Anhang I oder Art. 4 (2), Schutzstatus: **fett**: alle streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, **rot hinterlegt**: hervorgehobene artenschutzrechtlicher Relevanz, Reviere: Mindestanzahl an Revieren im Plangebiet und Umgebung (Untersuchungsgebiet)

Von den insgesamt 24 nachgewiesenen Vogelarten sind:

- 3 Arten auf der Roten Liste Baden-Württemberg und/oder Deutschlands (inkl. Vorwarnliste)
- 4 Arten im Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie aufgeführt
- 5 Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt

9.4.2 Konfliktprüfung Vögel – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

18 der im Plangebiet oder unmittelbar daran angrenzend vorkommenden Brutvogelarten zählen zu den weit verbreiteten und häufigen Arten, die nicht gefährdet sind. Diese Arten weisen ein weit gefasstes Lebensraumspektrum auf und sind in der Lage, vergleichsweise einfach auf andere Standorte in der Umgebung auszuweichen. Diese Arten sind damit nicht von der Planung betroffen. Direkt betroffen sind die häufigen Brutvögel Singdrossel und Hausrotschwanz.

Das Plangebiet bildet ein Nahrungshabitat für verschiedenste Vogelarten, das durch das Auftreten einiger Nahrungsgäste belegt wird. Vogelarten, die lediglich als Nahrungsgast auftreten, sowie Brutvogelarten der Umgebung, werden ebenfalls keiner individuellen Konfliktprüfung unterzogen.

Im nördlichen Bereich befindet sich ein Teil des Wendehalsreviers, der Wendehals selbst brütet in ca. 300 m Entfernung. In das Revier wird aber nicht eingegriffen, dieser Bereich bleibt erhalten. Daher wird für den Wendehals keine individuelle Konfliktprüfung erforderlich.

9.4.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Brutvögel

Im Bereich des Wildparadieses brütet eine Vielzahl an seltenen und ökologisch anspruchsvollen Vögeln. Dieser Bereich insgesamt ist als sehr wertvoll für Vögel einzustufen. Im Geltungsbereich selbst hingegen ist nur sehr kleinteilig ein Lebensraum für anspruchsvolle Brutvögel gegeben. Dieser hochwertige Bereich wird im Bestand durch eine Hecke abgegrenzt. Im Großteil des Geltungsbereichs finden sich nur Lebensräume für ubiquitäre und störungsunempfindliche Brutvögel, wie Hausrotschwanz. Dieser hat keine besondere Bedeutung für Vögel. Wird die nördliche Hecke als Grenzstruktur erhalten ist von keiner Beeinträchtigung von Revieren auszugehen. CEF-Maßnahmen entfallen somit.

Tötungsverbot

Ohne entsprechende Vermeidungsmaßnahmen können bei der Baufeldräumung (Gehölzrodung) Individuen getötet oder verletzt werden. Zur Vermeidung einer Tötung von Individuen wird eine Beschränkung des Rodungszeitraumes notwendig. Da in diesem Fall eine Bebauung mit großflächigen Fensterfronten (Glasflächen über 1,5 m²) möglich ist, sind Vermeidungsmaßnahmen in Anregung an Sempach (vgl. Anlage 1) notwendig. Diese führen zu einem verringerten Vogelschlagrisiko. Erhebliche baubedingte Störungen (störungsbedingte Nestaufgabe) sind aufgrund der Vorbelastung als Eingangsbereich des Wildparadieses, mit Ausnahme der nördlichen Streuobstfläche, nicht gegeben. Ein Erhalt der Hecke als Schutz des nördlichen Bereichs vor Störungen wird notwendig.

Durch diese beiden Maßnahmen kann das Eintreten des Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden werden.

Störungsverbot

Die Flächeninanspruchnahme durch die geplante Bebauung führt zu einer Verkleinerung des Lebensraums Weide und Wiese. Nahrungsflächen fallen als solche nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2, sofern es sich nicht um wesentliche Nahrungsflächen handelt, deren Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges nach sich zieht und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt. Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Schädigungsverbot

Aufgrund des kleinteiligen Verlustes von Bruthabitaten von Hecken- und Baumbrütern (Singdrossel) sind für diese keine CEF-Maßnahmen erforderlich. Das Schädigungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Vermeidungsmaßnahmen

Brutvogelschutz (M3): Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig.

Vogelschlag (4): Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen z. B. Streifenvorhänge) zu treffen. Auf die Arbeitshilfe der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH (2012) wird verwiesen.

Lebensraumschutz (M5): Die Hecke (Grenzstruktur) und die nördlichen Streuobstwiese (Magerwiese mit Streuobst) FlSt. Nr. 6489/2 sind als hochwertiger Lebensraumbereich zu erhalten.

Fazit:

Durch die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit und Maßnahmen zur Verhinderung von Vogelschlag sowie des Erhalts von hochwertigem Lebensraum (Vermeidungsmaßnahmen) wird eine Tötung von Individuen und Verlust von Lebensräumen vermieden.

9.5 Artengruppe Fledermäuse

Aufgrund der Voruntersuchungen 2022 ist bekannt, dass im Bereich des Wildparadieses eine gute Eigenschaft als Lebensraum für verschiedenste Fledermausarten vorliegt.

9.5.1 Ergebnis Fledermauskartierung

Im Rahmen der Untersuchung Waldparkplatz wurde an nahezu allen Abenden / in allen Nächten, in denen Fledermausrufe aufgezeichnet wurden, eine sehr hohe Artenvielfalt und Jagdaktivität von Fledermäusen festgestellt, wobei es sich überwiegend um Zwergfledermäuse handelte.

Eine sichere Bestimmung von Fledermausarten anhand ihrer aufgezeichneten Echoortungs-laute ist nur bei einigen Arten sehr sicher möglich, bei vielen Arten nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit.

Es wurden 18 Fledermausarten sicher bzw. mit entsprechender Wahrscheinlichkeit mit einem Fledermaus-Detektor (Batlogger M) nachgewiesen (vgl. Tab. 9.4). Die meisten Aufnahmen gelangen von der Zwergfledermaus (**157** Aufnahmen am 14. Juli). Die anderen Arten wurden mit 1 bis **48** (Großer Abendsegler am 5. September) Aufnahmen nachgewiesen. Bemerkenswert ist der Nachweis von Großem Mausohr, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Grauem Langohr. Aufgrund dieser Häufigkeit hatten die Zwergfledermaus und Großer Abendsegler in 2023 vermutlich einen oder mehreren Wochenstuben im Bereich des Waldes am Wildparadies. Fledermäuse haben im Untersuchungsgebiet Waldparkplatz sehr gute Jagdmöglichkeiten an den Gewässern, entlang der Hecken- und Saumstrukturen, am Waldrand und im Wald entlang der Forstwege sowie in den Streuobstbereichen. Im Plangebiet selbst wird nur der Waldrand und Feuerlöschteich zur Jagd genutzt.

Tabelle 9.4: Ergebnis Fledermauskartierung

Deutscher Name	Wiss. Name	Max. Aufnahmen	Einstufung RL BaWü	Einstufung FFH-Richtlinie
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3 am 5. September	3	IV / b und s
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3 am 14. Juli	2	IV / b und s
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2 am 5. September	3	IV / b und s
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1 am 26. Juli	1	IV / b und s
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	1 am 14. Juli	2	II und IV / b und s
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	11 am 27. Juni	2	II und IV / b und s
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	48 am 5. September	i	IV / b und s
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3 in 4 Nächten	2	IV / b und s
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	12 am 26. Juli	2	IV / b und s
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	4 am 26. Juli	2	IV / b und s
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	7 am 5. September	i	IV / b und s
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	157 am 14. Juli	3	IV / b und s
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	21 am 12. Mai	G	IV / b und s
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	1 am 27. Juni	i	IV / b und s
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	6 am 27. Juni	D	IV / b und s
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	4 am 27. Juni	1	II und IV / b und s
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	6 am 27. Juni	1	IV / b und s
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	10 am 14. Juli	3	IV / b und s

Legende: Einstufungen der Roten Liste Baden-Württemberg: 1 = vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, i =gefährdete wandernde Tierart, G = Gefährdung anzunehmen aber Status unbekannt, * = ungefährdet; FFH-Richtlinie: Anhang IV oder Anhang II Arten

9.5.2 Konfliktprüfung Fledermäuse – Prüfung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

Da keine Quartiere und essenzielle Jagdhabitat betroffen sind, erfolgt keine individuelle Konfliktprüfung.

9.5.3 Artenschutzrechtliche Beurteilung und Maßnahmen für Fledermäuse

Im Bereich des Wildparadieses konnte eine hohe Artenvielfalt an Fledermausarten festgestellt werden. Dieser Bereich ist insgesamt als sehr wertvoll für Fledermäuse einzustufen. Dies betrifft insbesondere den Wald am bestehenden Parkplatz. Dort befinden sich Tagesquartiere und vermutlich auch eine kleine Wochenstube (Zwergfledermaus und Großer Abendsegler). Entlang des Waldrandes am Parkplatz sowie am Feuerlöschteich erfolgt fast ausschließlich eine Jagdaktivität. Insbesondere der Waldrand und Waldwege am Parkplatz sind als essenzielles Jagdhabitat anzusprechen. Der Aktionsradius von Fledermäusen während der v. a. nächtlichen Nahrungssuche umfasst in der Regel mehrere Quadratkilometer.

Tötungsverbot

Da keine Quartiere betroffen sind, ist eine Erhöhung des Tötungsrisikos nicht absehbar. Das Tötungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Störungsverbot

Nahrungsflächen fallen als solche nicht oder zumindest nicht unmittelbar unter den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2, sofern es sich nicht um wesentliche Nahrungsflächen handelt, deren Verlust eine erhebliche Beeinträchtigung des Fortpflanzungserfolges nach sich zieht und zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes führt.

Da die zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes bewirken, führen sie nicht zu einer erheblichen Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, so dass der Verbotstatbestand nicht erfüllt wird.

Schädigungsverbot

Da durch die Änderung des Bebauungsplanes keine Veränderung am Waldrand oder am Feuerlöschteich absehbar sind können erhebliche Auswirkungen auf Jagdhabitats von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Aufgrund der weiterer geeigneten Jagd- bzw. Nahrungshabitats in der Umgebung können erhebliche Auswirkungen auf Jagdhabitats von Fledermäusen und bestehende Wochenstuben in der Umgebung ausgeschlossen werden. Quartiere sind im Plangebiet selbst nicht gegeben. CEF-Maßnahmen werden nicht erforderlich. Eine indirekte Beeinträchtigung des Jagdhabitats am Feuerlöschteich ist nicht absehbar. In diesen Bereichen erfolgt keine Veränderung im Vergleich zum Bestand. Es sind weiterhin nur insektenfreundliche Leuchtmittel (max. 3000 Kelvin, Ausrichtung der Leuchten nach unten, Spektralbereich 570 bis 630 Nanometer, Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen, staubdichte Konstruktion des Leuchtengehäuses Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C) zulässig. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen. Das Schädigungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Vermeidungsmaßnahmen

Lichtschutz (M6): Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel zulässig.

Fazit:

Eine Betroffenheit von Fledermäusen durch die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht absehbar.

9.6 Betroffenheit der Artengruppen

Tabelle 9.5: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg (LUBW 2010)

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse sowie saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Die streng geschützten Arten sind auf spezielle Lebensräume angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere	Keine Lebensraumeignung (Gewässer) gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensräume (Gewässer) gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Die streng geschützten Käferarten benötigen spezielle Lebensräume (Wälder, Totholz, Höhlen), die im Plangebiet angrenzend gegeben sind. Im Rahmen einer Hirschkäferuntersuchung konnte ein Vorkommen des Hirschkäfers nicht festgestellt werden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Die relevanten und vorkommenden Arten sind auf spezielle Lebensräume (Magerrasen, feuchte Wälder, etc.) angewiesen, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse sowie saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Amphibien und Reptilien	<p>Im Plangebiet selbst befinden sich weder Wanderrouten noch geeignete Gewässer noch Landlebensräume von Amphibien. Die relevanten Bereiche der zahlreichen Amphibien im Bereich Wildparadies befinden sich außerhalb des Plangebiets.</p> <p><u>Folgende Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <p>Vermeidungsmaßnahme (Tötungs-, Schädigungsverbot):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Als Vermeidungsmaßnahme sind Bereiche von Baumaßnahmen mit einem Amphibienschutzzaun entlang eines Baufeld zur Verhinderung einer Besiedelung des Baufeldes fachgerecht anzubringen. <p>Reptilien: Kleinteilig Lebensraumeignung gegeben. Dies trifft insbesondere für die Mauereidechse zu. Aufgrund des nur kleinteiligen Lebensraumverlustes werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <p><u>Folgende Maßnahme zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs-, Schädigungsverbot): Reptilienschutzzaun entlang Baugrenze zur Verhinderung der Einwanderung während der Bauphase. Aufstellen außerhalb der Aktivitätsphase (Oktober bis Anfang März). • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs-, Schädigungsverbot): Fachgerechte Vergrämung (Vergrämungszeitraum April – Mai und ca. Mitte August – Mitte September). innerhalb der Vergrämungszeiträume in die Umgebung. • CEF-Maßnahme (Tötungs-, Schädigungsverbot): Als Maßnahme (R1) sind Habitatelemente (Kombinierte Stein-Holzriegel) für die Mauereidechse am Randbereich des Grabens zwischen Flurstück 6495/2 und 6496 herzustellen. Die Funktionsfähigkeit und der Umfang sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen und festzulegen. <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann ein Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse sowie saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Avifauna	<p>Im Vergleich zur sehr hochwertigen Umgebung ist das Plangebiet für Brutvögel von untergeordneter Bedeutung. Ausnahme bildet hierbei der nördliche Abschnitt (Magerwiese mit Streuobst). Dieser ist zu erhalten</p> <p>Sonstige ubiquitäre Vogelarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geringer Verlust an Nahrungsgebiet sowie Brutplätzen wird von der Umgebung kompensiert • Keine erheblichen Beeinträchtigungen der potenziellen lokalen Population absehbar <p><u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig. • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen z. B. Streifenvorhänge) zu treffen. Auf die Arbeitshilfe der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH (2012) wird verwiesen. • Vermeidungsmaßnahme (Tötungs- und Schädigungsverbot): Die Hecke und die nördlichen Streuobstwiese (Magerwiese mit Streuobst) FIS. Nr. 6489/2 sind als hochwertiger Lebensraumbereiche zu erhalten. <p>Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.</p>	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnis der Habitatanalyse sowie saP: Erhebungen und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung unter Berücksichtigung der Maßnahmen	
Säugetiere: Fledermäuse	Im Vergleich zur sehr hochwertigen Umgebung ist das Plangebiet für Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung. Eine Quartiersnutzung durch Fledermäuse ist ebenfalls nicht gegeben, die bestehende Festsetzung zur Beleuchtung .Der Verlust des untergeordneten Jagdgebieten wird von der Umgebung kompensiert. <u>Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden erforderlich:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidungsmaßnahme (Schädigungsverbot):Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel zulässig. Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung aufgrund fehlender Strukturelemente.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Hinweise zu besonders geschützten Arten

Das Vorkommen besonders geschützter Arten im Plangebiet kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Habitatstrukturen und der weiteren geeigneten Habitate in der Umgebung sind keine relevanten Auswirkungen (erhebliche Gefährdung der Bestände der lokalen Population) zu erwarten. Die Vermeidungsmaßnahmen dienen auch diesen Arten.

11 Zusammenfassung – Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Anlass

Der bestehende und rechtskräftige Bebauungsplan „Erlebnispark Tripsdrill Erweiterung Wildparadies“ (18.12.2009) soll im Bereich des SO G2p geändert werden. Grund hierfür sind die geänderten Anforderungen an den Betrieb des „Wildparadieses“. Um der nun wachsenden Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten (G 4 p Stelzenhäuser/Blockhütten) und den gestiegenen Anforderungen an einen funktional entsprechenden attraktiven Eingangsbereich entgegenzukommen, ist es dringend erforderlich, den Eingangsbereich des Wildparadieses zu erneuern.

Bereits 2022 wurde für sechs Teilbereiche eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung inklusive Amphibienkartierung erstellt (PUSTAL 2022). Zusätzlich erfolgten umfangreiche Erhebungen in den angrenzenden Waldflächen am bestehenden Parkplatz (Teilbereich 4). Damit liegen umfangreiche Daten zu artenschutzfachlichen Einschätzung vor.

Ergebnis

Die Umgebung des Wildparadieses ist von hoher artenschutzfachlicher Bedeutung. Dies betrifft aber nicht das Plangebiet selbst, sondern fast ausschließlich seine Umgebung. Das Plangebiet selbst wird als Weide, Grünfläche oder Schotterfläche zur Parkierung genutzt. Davon ausgenommen ist nur ein kleiner Teil im Norden (Magerwiese mit Streuobst). Dieser Bereich ist durch eine Hecke optisch und räumlich abgegrenzt.

Hirschkäfer konnten trotz geeigneter Umgebung nicht festgestellt werden. In der Umgebung konnte mit 9 Arten eine bemerkenswerte Vielfalt an Amphibienarten und Anzahl an Individuen festgestellt werden. Laichgewässer oder Wanderrouten sind aber nicht betroffen. Für Reptilien ist das Plangebiet nur kleinteilig geeignet. Dies betrifft insbesondere die Mauereidechse. Hochwertige Lebensräume für Brutvögel sind nur in der Umgebung, insbesondere im Waldbereich südlich des Parkplatzes Teilbereich 4 vorhanden. Dort brütet eine sehr hochwertige Vogelwelt. Hervorzuheben sind dabei Grauspecht, Mittelspecht, Wendehals und Pirol. Diese sind aber von der Planung nicht betroffen. Nur der nördliche Bereich (Magerwiese mit Streuobst) ist als Teil des Wendehals Reviers einzustufen. Wie für die vorherigen Artengruppen ist auch für Fledermäuse nur die Umgebung relevant, das Plangebiet selbst aber nicht.

Vermeidungsmaßnahmen

Amphibienschutz (M1): Als Maßnahme sind Bereiche von Baumaßnahmen mit einem Amphibienschutzzaun entlang eines Baufeld zur Verhinderung einer Besiedelung des Baufeldes durch Amphibien (insbesondere Wechselkröte) fachgerecht anzubringen.

Reptilienschutz (M2): Als Maßnahme hat eine fachgerechte Vergrämung der Tiere (mittels Abdecken mit Folie oder Schlingenfang) aus dem Baufeld zu erfolgen (Vergrämungszeitraum April – Anfang Mai oder Mitte August – Mitte September). Hierbei ist um das jeweilige Baufeld ein Reptilienschutzzaun erforderlich, um eine Einwanderung in das Baufeld während der Bauphase zu verhindern.

Brutvogelschutz (M3): Die Rodung von Gehölzen ist lediglich im Zeitraum zwischen 1. Oktober – 28./29. Februar zulässig.

Vogelschlag (M4): Zur Vermeidung von Vogelschlag sind an großflächigen Fensterfronten geeignete Maßnahmen (z. B. Einbau von für Vögel sichtbare Scheiben, Vogelschutzglas oder andere vergleichbare Maßnahmen z. B. Streifenvorhänge) zu treffen. Auf die Arbeitshilfe der SCHWEIZERISCHEN VOGELWARTE SEMPACH (2012) wird verwiesen.

Lebensraumschutz (M5): Als Maßnahme sind die Heckenstruktur sowie die Magerwiese mit Streuobst FISt. Nr. 6489/2 als Lebensraum zu erhalten.

Lichtschutz (M6): Für die gesamte Außenbeleuchtung des Plangebietes sind nur insektenfreundliche Lampengehäuse und Leuchtmittel zulässig. Auf die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (2015) und aktuelle Hinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit (BMU) sowie des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) wird hingewiesen.

CEF-Maßnahme

Reptilien (R1): Als CEF-Maßnahme sind Habitatelemente (Kombinierte Stein-Holzriegel) für die Mauereidechse am Randbereich des Grabens zwischen Flurstück 6495/2 und 6496 herzustellen. Die Funktionsfähigkeit und der Umfang sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen und festzulegen.

Hinweise

Artenschutz gem. § 44 BNatSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen des Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich zu berücksichtigen sind. Danach ist es verboten alle europäisch geschützten Arten (z. B. alle heimischen Vogelarten und alle Fledermausarten) zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Falleneffekte

Anlagebedingt können Tiere durch technische Anlagen, Barrieren oder Schächte geschädigt oder getötet werden. Um Verletzungen oder Tötungen von Individuen zu verhindern, sind anlagebedingte Falleneffekte zu vermeiden bzw. ausreichend zu sichern. Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller-, Licht- u. a. Schächte mit feinmaschigem, rotfreien (Draht-)Geflecht gegen Hineinfallen zu sichern (Maschenweite < 0,5 cm).

Anregung

Es wird allgemein angeregt, Nistkästen und Quartiere für Brutvögel und Fledermäuse in die Fassade von Neubauten zu integrieren.

Datum: 14.05.2024


Prof. Waltraud Pustal
Freie LandschaftsArchitektin BVDL
Beratende Ingenieurin IKBW

12 Literatur und Quellen

Gesetze, Rechtsverordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 1233, 1250)

Richtlinie des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (92/43/EWG) – vom 21.05.1992, zuletzt geändert am 13.05.2013 m.W. v. 01.07.2013

Richtlinie des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (2009/147/EG) Vogelschutz-Richtlinie

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

BVerwG (Bundesverwaltungsgericht) (2018), Beschluss vom 08.03.2018 - 9 B 25.17

Sonstige Literatur und Quellen

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT – LFU (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Februar 2020

BENSE, U. (2002): Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. – Naturschutz Landschaftspflege Bad.-Württ., 74, 309-361; Karlsruhe.

LAI (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR IMMISSIONSSCHUTZ) (2015): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen

LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

LAG VSW (Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten) (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben. Beschluss 21/01

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2022): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Methodensteckbrief, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>, Stand 12.04.2022

LGL (LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG BADEN-WÜRTTEMBERG) (2019): Topographische Karte 1 : 25.000, Blatt 6920 Brackenheim; Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (lgl-bw.de)

LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten – Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/besondere-und-streng-geschuetzte-arten, Datum 21.07.2010

- Dto. (2015a): Käfer, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/39431/, 18.08.2015
- Dto. (2015b): Schmetterlinge, Tabelle, www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/45361/, 10.06.2015
- Dto. (2023): LUBW-Homepage, Kartendienst online, Abruf Daten und Schutzgebiete für das Plangebiet am 22.11.2023, Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
- LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTKE & M. BINOT-HAPKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripte 191: 3 – 97
- MLR (MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BW) (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes
- SCHWEIZERISCHE VOGELWARTE SEMPACH (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht
- STIFTUNG VOGELMONITORING DEUTSCHLAND UND DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (Hrsg.) (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Norderstedt Juni 2006
- LBM RP (LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ) 2011. Fledermaus-Handbuch LBM - Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- ZAHN, A (2006): Fledermäuse Bestandserfassung und Schutz. Waldkraiburg
- LANUV (2021): <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- NAGEL, P.-B. (2016): Die ständige Rechtsprechung zum besonderen Artenschutz in Stichpunkten. – ANLiegen Natur 38(1): 114–117, Laufen; www.anl.bayern.de/publikationen.
- PUSTAL (2022): Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und Amphibienuntersuchung aller Teilbereich Wildparadies Tripsdrill
- List Ingenieure GmbH & Co. KG (2023): Plandaten zum Bauvorhaben Empfangsbereich Stand 30.08.2023
- List Ingenieure GmbH & Co. KG (2024): Plandaten zum Bauvorhaben Empfangsbereich Stand 15.04.2024

13 **Anlage**

Im Folgenden ist eine Anleitung zur fachgerechten Umsetzung einer notwendigen Artenschutzmaßnahme beigefügt.

ANLAGE 1: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelenschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

13.1 Anlage 1: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Der Tod an Scheiben ist heute eines der grössten Vogelschutzprobleme überhaupt. Hunderttausende von Vögeln kommen allein in unserem Land jedes Jahr um, weil sie mit Glas kollidieren. Viele Gebäude könnten vogelfreundlicher gebaut, viele Fallen entschärft werden. Wir zeigen Ihnen, wo Gefahr droht und wie sie beseitigt werden kann. Vogelschutz beginnt an den eigenen vier Wänden – helfen Sie mit!

Vögel und Glas – ein Problem von unterschätzter Dimension

Vögel können Hindernisse in ihren Lebensräumen leicht umfliegen. Aber auf unsichtbare Hindernisse wie Glasscheiben sind sie nicht vorbereitet. Die Gefahr einer Kollision ist heute enorm gross. Nach verschiedenen Untersuchungen ist pro Jahr und Gebäude mit mindestens einem Todesopfer zu rechnen, vermutlich mit wesentlich mehr, denn die Dunkelziffer ist sehr hoch. Oft kommt es selbst an Orten zu Kollisionen, wo man eigentlich nicht damit rechnen würde.

Auch wenn Vögel nach einem Aufprall unverletzt scheinen, so geht dennoch jeder zweite später an inneren Verletzungen ein. Betroffen sind fast alle Vogelgruppen, darunter auch seltene und bedrohte Arten.



Wintergärten sind für Vögel gefährlich. Damit die Vögel davor bewahrt werden, durch die Ecke durchzufliegen, genügt es oft, nur die Stirnseiten zu markieren. Beachten Sie auch unser Merkblatt über Wintergärten auf www.vogelgle.ch/info.

Glas ist eine doppelte Gefahrenquelle:

Es ist durchsichtig: Der Vogel sieht den Baum hinter der Scheibe und nimmt dabei das Hindernis nicht wahr.

Es reflektiert die Umgebung: Bäume und der Himmel spiegeln sich und täuschen einen Lebensraum vor.



Seite 14



vogelwarte.ch



Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Hier besteht Gefahr!



Passerelle

Windschutz

Veloständer

Lärmschutzwand



Wintergarten

Eckkonstruktion

Balkongeländer

Spiegelnde Fassade

Gestaltung der Umgebung

Je attraktiver ein Ort für Vögel ist, desto höher das Kollisionsrisiko. So ermittelten wir an transparenten Lärmschutzwänden mit Begrünung eine viermal höhere Kollisionsrate als an gehölzfreien Strecken. Wo grosse Glasflächen unvermeidlich sind, empfehlen wir, keine Bäume und Büsche in der näheren Umgebung zu pflanzen bzw. bestehende zu entfernen. Auch ein üppiger Pflanzenwuchs im Wintergarten erhöht das Risiko.

Schutzmassnahmen vor dem Bau

Bevor Sie Glas an Stellen einsetzen, wo es eine Gefahr für Vögel sein könnte, machen Sie sich bitte folgende Überlegungen:

- Muss es wirklich transparentes oder stark spiegelndes Glas sein (1)?
- Würde auch eine mobile Vorrichtung reichen, die nur im Bedarfsfall aufgestellt wird (z. B. Windschutz)?
- Wo wird die Gefahr am grössten und wie kann man ihr vorbeugen?

Generell gilt: Wenn Glas, dann ein möglichst wenig spiegelndes Produkt mit einem Aussenreflexionsgrad von max. 15%. In vogelreichen Umgebungen bietet dies jedoch keinen ausreichenden Schutz. Wir empfehlen für dort zusätzlich kontrastreiche Markierungen an der Anflugseite (siehe nächste Seite).



Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Nutzen Sie Alternativen:

- geripptes, geriffeltes, mattiertes, sandgestrahtes, geätztes, eingefärbtes, bedrucktes Glas (z.B. Punktraster mit Bedeckung mind. 25 %, 2-4)
- Gussglas, Drahtglas, Milchglas, Glasbausteine, Stegplatten
- andere undurchsichtige Materialien
- Oberlichter statt seitliche Fenster
- Glasflächen neigen, statt im rechten Winkel anbringen

Handelsübliches, getöntes Glas ist nicht empfehlenswert, da dieses normalerweise die Umgebung stark reflektiert.

Nachträgliche Schutzmassnahmen

Bei bestehenden Gefahrenquellen gilt:

- nur eine flächig wirkende, sich möglichst von der Umgebung abhebende Markierung bringt den nötigen Schutz
- sehr wirkungsvoll sind Lösungen mit Streifen (5-7); vertikale Linien sind mind. 5 mm breit bei max. 10 cm Abstand, horizontale Linien mind. 3 mm breit bei max. 5 cm Abstand
- Klebefolien oder -bänder von guter Qualität verwenden (z.B. Streifen für Auto-Tuning)
- Markierungen wenn immer möglich auf der Aussenseite anbringen

Achtung: Folien können Spannungen in den Scheiben verursachen, was in Ausnahmefällen zu Glasbruch führen kann; kontaktieren Sie im Zweifelsfall den Glashersteller.

Einfach, aber wirkungsvoll

Unter Umständen erzielen Sie auch mit folgenden Mitteln eine gute Wirkung (immer möglichst aussenseitig anbringen):

- helle Vorhänge (8), Jalousien, Rollos, Kordelbänder, Folienbänder
- farbige Dekorationen, Zeichnungen mit Finger- & Fensterfarben (9, 10)
- Firmensignete, Schaufensterdekorationen, Dekorsprays
- Gitter, Mückenschutznetze (11), Nylonschnüre, Baumwollfäden, grobmaschige, kräftige Netze oder Lochbleche
- Streifenvorhänge (Lamellen, 12 in Wintergärten

Futterstellen, Nistkästen etc. sollte man möglichst nicht in Fensternähe anbringen. Oder wenn schon: In einer Distanz von max. 1 m von der Scheibe, so dass ein Vogel bei einem plötzlichen Start gegen die Scheibe noch keine hohe Geschwindigkeit erreicht hat.



Merkblätter für die Vogelschutzpraxis

Anlage: Schweizerische Vogelwarte (2012): Merkblätter für die Vogelschutzpraxis. Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Vogelkollisionen an Glas vermeiden

Was tun, wenn trotzdem ein Vogel verunfallt?

Ein Vogel liegt benommen am Boden, atmet schwer und flüchtet nicht. Legen Sie ihn in eine Kartonschachtel mit Luftöchern und stellen Sie diese ins Dunkle. Gehen Sie damit nach 1–2 Stunden ins Freie (keine Experimente im Hausinnern!) und lassen Sie den Vogel fliegen. Startet er nicht, dann bringen Sie ihn in die nächste Vogelpflegestation (Adresse bei der Vogelwarte oder bei BirdLife Schweiz erfragen) oder in eine Kleintierpraxis.

Beratung gewünscht?

Bei Bauprojekten oder bei Vogelschutzproblemen an bestehenden Gebäuden beraten wir Sie gerne. Schicken Sie uns Kopien von Bauplänen oder ein paar Fotos. Wir versuchen, zusammen mit Ihnen eine praxistaugliche Lösung zu finden. Eine einmalige Beratung ist kostenlos.

Produkte und Anwendungen

Markierungen werden am besten bereits vor der Montage noch im Werk aufgetragen (z.B. mit

Davon raten wir ab

- UV-Stickers, UV-Folien und UV-Pens schnitten in Tests schlecht ab.
- Greifvogelsilhouetten schrecken nicht ab.
- reflexionsarmes Glas bietet in transparenten Situationen wie Windschutzverglasungen, Wintergärten etc. keinen Schutz. Hingegen kann es z.B. am Wohnzimmerfenster die Spiegelungen eindämmen.
- transparente Balkonbrüstungen, getönte Scheiben und Sonnenschutzfolien sind gefährlich und sollten vermieden werden.

Sieb- oder Digitaldruck). Bei BirdLife Schweiz (www.birdlife.ch/shop) sind diverse Motive erhältlich, bei der Schweizerischen Vogelwarte (www.vogelwarte.ch/shop) zusätzlich auch Klebebänder aus hochwertiger Kristallfolie (s. Abb.). Für das nachträgliche Anbringen auf grösseren Flächen kontaktiert man am besten ein Unternehmen für Aussenwerbung/Schriftenmalerei. Für dauerhafte Lösungen achte man auf qualitativ hochwertige, für Aussenanwendungen geeignete Produkte.



Für langlebige, dezente Aussenanwendungen: Oracal Kristallfolie ab Band. Bei horizontaler Montage beträgt der Abstand idealerweise 8 cm.



Bei Holzfenstern praktisch und günstig: Beidseitig an Rahmen je 1 Nagel einschlagen, Gummiband spannen und alle 10 cm eine dicke weisse Nylon Schnur anknüpfen.



Motive aus Kristallfolie bieten – wenn relativ dicht aufgebracht – recht guten Schutz. Sie sind an sich in beliebigen Formen produzierbar.

Tipp: Aufkleber und Klebestreifen montiert man auf saubere Scheiben. Blasenfrei geht dies, wenn man die Scheiben anfeuchtet (allenfalls mit Wasser mit etwas Abwaschmittel drin) und die Folien anschliessend mit einem Küchenschaber glatt streicht. Beim Ausrichten und exakten Abschneiden können ein Malerband oder Post-its hilfreich sein. Alte Folien lassen sich besser entfernen, wenn man sie kurz mit Heissluft (Föhn) erwärmt.

Seite 14

Beachten Sie auch die Broschüre «Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht» sowie unsere Website zu diesem Thema: www.vogelglas.info

Autor: Hans Schmid | Revision 2016
© Schweizerische Vogelwarte Sempach, BirdLife Schweiz
Das Kopieren mit Quellenangabe ist erwünscht.

Schweizerische Vogelwarte, 6204 Sempach, Tel. 041 462 97 00, Fax 041 462 97 10, info@vogelwarte.ch, www.vogelwarte.ch

BirdLife Schweiz, Postfach, 8036 Zürich, Tel. 044 457 70 20, Fax 044 457 70 30, svs@birdlife.ch, www.birdlife.ch